

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
-------------	-----------------------	----------	---------------------------------	---------------------------	--------------------

Nachfolgend sind die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aufgeführt. Zu dieser Matrix gehört ein Abwägungsdokument, in dem die Stellungnahmen als Fließtext und zusammenhängend abgewogen werden. In der nachgestellten Matrix wird in der Spalte „Verweis auf Abwägungstext“ auf das entsprechend relevante Kapitel des Fließtextes verwiesen.

Der Fließtext umfasst sowohl die Abwägung zum Bebauungsplan als auch zur Flächennutzungsplanteiländerung.

Für Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplans sind je TÖB teilweise gemeinsame Stellungnahmen eingegangen. Zur Vermeidung von Dopplungen wird im Kap. zum Flächennutzungsplan z. T. auf die Ausführungen zum Bebauungsplan verwiesen.

1. Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“

1.01	12.04.2023	1.1.1	„Auf den ersten Blick sieht das Bauvorhaben „Vorsteherweg“ wie eine Baulücke aus. Aber ist dies tatsächlich auch eine Baulücke? Eine Baulücke mit 3 ha, also mehr als vier Fußballfelder? Natürlich nicht: Dies ist keine Baulücke zwischen zwei Häusern oder ein verlassenes Industriegelände, sondern wertvolles Grünland mit reger Nutzung von diversen Tierarten. Das Bauvorhaben widerspricht total dem politischen Willen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch bzw. Flächenversiegelung zu begrenzen bzw. zu verringern. Laut Bundesumweltministerium (BMUV) werden täglich in Deutschland rund 55 Hektar als Siedlungsfläche und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Das entspricht einem Flächenverbrauch von circa 78 Fußballfeldern. Das Bauvorhaben „Vorsteherweg“ ist auch aus folgenden Gründen abzulehnen:	S. Pkt. 2.2, 2.7, 3.1	Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass diverse Festsetzung zur Durchgrünung und zur Vermeidung von weiterer Versiegelung definiert werden (s. Festsetzungen 8.1 - 8.3, 9.1, 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 10.5, 10.6, 10.7, 11.1, 11.2, 14.4). Ein Ausgleich erfolgt auf Grundlage der Eingriffsbilanzierung.
		1.1.2	• Der geplante Flächenausgleich ist zwar mengenmäßig, aber nicht qualitativ gleichwertig (keine adäquate Tierwelt; kein Rückzugsgebiet für die Tierwelt, da das Gebiet von allen Seiten von Straßen und Besiedelung umgrenzt ist)		
		1.1.3	• Starkregen kann bei Bebauung nicht mehr abgepuffert werden. Das geplante Rückhaltebecken ist zwar ein guter Ansatz, dennoch zeigt		
				S. Pkt. 3.4	Kein Beschlussvorschlag zu definieren. (Qualitativ und quantitativer Ausgleich gem. Eingriffsbilanzierung erfolgt über Ökokonto)
				S. Pkt. 4.5	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Es werden neben Regenrückhaltebecken

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
 Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
 Stand 07.11.2023

lfd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	lfd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.1.4	sich in vielen Neubaugebieten, dass zu viele Flächen versiegelt werden. • Beeinträchtigung der südlich und östlich gelegenen Bachtäler/Sieke"	S. Pkt. 3.2, 4.6	und Dachbegrünung Festsetzungen getroffen, um den Regenwasserabfluss zu minimieren (s. Festsetzung 11.1, 11.3, 10.1). Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Sieks werden im wesentlichen folgende Festsetzungen angepasst: Festsetzung Wald (s. 9.1) im Bereich des gLB, Vergrößerung der Waldfläche gegenüber vorheriger PG-Fläche, Abrücken der Baufelder entlang des Sieks zur Vergrößerung des Abstandes zur Bebauung (s. Plan), Fortführen der Hecke auch im Süd-Westen v. WA2. Ergänzt werden außerdem folgende Festsetzungen: 8.2, 10.4, 11.2. Zusätzlich werden Hinweise zu Artenschutz (C.6) und Baumschutzsatzung (C.12) aufgenommen. Der Wald und Wiesenstreifen gehen in öffentliche Hand über.
1.02	11.04.2023	1.2.1	„mit meiner nachfolgenden Stellungnahme wende ich mich gegen die Entwicklung eines weiteren großen Neubaugebietes im Ortsteil Pödinghausen und die damit verbundene Flächenversiegelung. Ich bin der Ansicht, dass - insbesondere vor dem Hintergrund der voranschreitenden globalen Erderwärmung mit all ihren negativen Auswirkungen bis in lokale Gegebenheiten hinein (hier sei neben den Temperaturen insbesondere auf Trockenheit und gleichzeitige Starkregenereignisse verwiesen) derartige Projekte, auch wenn in den Begründungen auf \"Nachhaltigkeit\" verwiesen wird, nicht mehr uneingeschränkt ermöglicht werden sollten.	S. Pkt. 2.7, 4.4, 4.5	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Es werden unterschiedliche Festsetzungen zugunsten des lokalen Klimas, dem Umgang mit Niederschlagswasser und einem reduzierten Direktabfluss ergänzt: 10.1, 10.4, 10.5, 10.6, 10.7, 11.1, 11.2, 11.3, 14.6. Außerdem wird ein Hinweis zum Schutz vor Starkregen ergänzt: C.10.
		1.2.2	Ich spreche mich für eine Kompromisslösung aus, die eine Bebauung im westlichen Teil des Plangebietes, also dem Gebiet, welches bisher bereits im Flächennutzungsplan 2004/2005 als Wohnbaufläche aus-	S. Pkt 2.2, 2.4, 2.7, 3.1, 3.2, 3.3	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Planung wird jedoch zugunsten der unterschiedlichen Umweltbelange ange-

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
			gewiesen ist, ermöglicht. Hierbei könnten im Sinne einer tatsächlichen nachhaltigen Entwicklung die realen Einzelbaulücken zwischen der bereits vorhandenen, tlw. abgängigen Bebauung (Hofstelle) geschlossen werden. Gleichzeitig bliebe das ökologisch wertvolle Dauergrünland im östlichen Bereich sowie das Mühlenbachsiek unangetastet erhalten. Nutzungs- bzw. Schutzkonflikte in Bezug auf das Siek, welche in der bisherigen Diskussion deutlich geworden sind, unterblieben. Auch die bereits von verschiedener Seite angesprochene Überlastung der durch uns alle zu finanzierenden kommunalen Infrastruktur (KITA; Schule, Ver- und Entsorgung) würde so vermieden und weitere Ausbauerfordernisse könnten zurückstehen. In moderatem Maße würde Wohnbaufläche zur Verfügung gestellt.		passt.
		1.2.3	Im Einzelnen möchte ich der Übersichtlichkeit halber stichpunktartig auf Themen/Punkte hinweisen, die zusammenfassend die o.g. Sichtweise begründen und es erfordern, bei der Abwägung berücksichtigt zu werden: 1. Infrastrukturelle Erwägungen, „Stadt- bzw. Baulandstrategie“ Ein erster Blick auf topographische Karte und Luftbild zeigt eine scheinbare Baulücke in Pödinghausen. Es handelt sich aber um rd. 3 ha - 30.000 m²- und somit um erheblich mehr als eine vermeintliche Baulücke (> 4 Fußballfelder). Es sind somit grundsätzliche Thematiken berührt:	S. Pkt. 2.2, 2.7	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
		1.2.4	- Enger und insbesondere Pödinghausen sind bereits seit der unmittelbaren Nachkriegszeit und besonders in den letzten Jahrzehnten stark und stetig gewachsen (Beispiele: Baugebiete rund um Gelber Weg, Große Breede, Sonnenbrink, weite Gebiete westl. Jöllenbecker Straße im Bereich der ehem. Möbelfabrikation „Kuhlmann“); weiter sind aktuell viele Baugebiete im ges. Stadtgebiet in Planung/Ausführung; dörflicher Charakter der Ortsteile geht immer mehr verloren; Nähe zu Bielefeld erhöht die Nachfrage	S. Pkt. 2.1, 2.2	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
		1.2.5	- Bisher keine öffentlich sichtbare, angewendete Stadt-Strategie / Steuerung zur Entwicklung erkennbar – deutlich wurde immer nur ein Reagieren auf Investoreninteressen, die bei Verfügbarkeit an unter-	S. Pkt. 2.1	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.2.6	schiedlichsten Stellen ansetzen - Fordert die Bürgerschaft als Gemeinwesen heraus: was wollen wir als Stadt Enger / Bürgerschaft erreichen/sein - bewusst zugespitzt formuliert: eine kleine lebenswerte Stadt im Grünen mit attraktiver, aber überschaubarer Infrastruktur (Schulen, Handel, Bad etc.) und lebendigen Nachbarschaften (Ehrenamt!) oder Bauland-Lieferant / Dienstleister für das angrenzende Oberzentrum, bestimmt durch unorganisches Wachstum, gesteuert durch Investoren auf der Suche nach kurzfristigem Ertrag, welches im Ergebnis die bisher erkennbare Entwicklung zur "Schlafstadt" insbesondere den Ortsteilen weiter verfestigt	S. Pkt. 2.1, 2.5, 2.9	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
		1.2.7	- Gerade die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben doch gezeigt, wie wichtig ein attraktives Wohnumfeld ist und nahe Grünflächen/Erholungsräume sind (Zusatz: bereits jetzt sind zunehmende Nutzungskonflikte – siehe aktuelle, noch immer nicht komplett abgewendete Wanderwegesperrungen im unmittelbaren Nahbereich/Baringhof zu vergegenwärtigen)	S. Pkt. 2.5	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Flächen von Quartiersgrün, Abstandsgrün Versorgungsfläche sowie Regenrückhaltebecken werden beibehalten. Sie werden zusätzlich qualifiziert (sichergestellt u. a. durch Anpassung der Zweckbestimmung, s. Festsetzung 8.1, 8.2, 11.1). Weitere Festsetzungen zur Durchgrünung werden ergänzt (s. 10.1, 10.6, 14.4). Es werden bauordnungsrechtliche Festsetzungen (u. a. Dach- und Fassadengestaltung) aufgenommen (s. 14.1, 14.2, 14.3).
		1.2.8	- Wird Baulandpolitik für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, Jung und Alt, die hier leben und arbeiten und auch ihre Freizeit verbringen, gemacht?	S. Pkt. 2.1, 2.2, 2.4	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
		1.2.9	- Besteht eine Verpflichtung seitens der Stadt Enger, dem Siedlungsdruck aus dem Raum Bielefeld entgegenzukommen? Was kostet es, „nein“ zu sagen? Kostet es überhaupt etwas? Was hat das Gemeinwesen Stadt Enger von einem neuen Baugebiet in der geplanten Größe?	S. Pkt. 2.1, 2.2, 2.4	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
		1.2.10	positiv: zunächst geringfügige Steuermehreinnahmen (Landeszuwei-	S. Pkt. 2.4	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.2.11	sungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz NRW, Beteiligung an der Einkommensteuer) – kommt es zum Erhalt kommunaler Infrastruktur darauf wirklich an? negativ: Erhebliche Kosten im Bereich Infrastruktur (Ausbau von KITA/Schule – in Oldinghausen z.B. sollen bereits aktuell Container/Pavillons aufgestellt werden; über die Stilllegung von Spielplätzen wird offen diskutiert); nachgelagerte Ver- und Entsorgung, späterer Straßenunterhalt, u.v.m	S. Pkt. 2.4, 4.10	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
		1.2.12	negativ: vorhandene Altbaugebiete (bevorstehende altersbedingte Eigentumswechsel) werden unattraktiv, Trading-down-Effekte im Bestand in Bezug auf Sozialstruktur denkbar, wenn –insbesondere bei zuletzt stark gestiegenen Baukosten- nur noch sehr vermögende Menschen das „Bauen“ finanzieren können; dies führt mittelfristig zu steigenden Soziallasten (nicht jetzt sofort, aber in den nächsten Jahren)	S. Pkt. 2.3, 2.6	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		1.2.13	negativ: die bisherige Erfahrung zeigt: wenn Gemeinwesen zu groß werden, zerbrechen Nachbarschaften - man kennt und hilft sich nicht mehr, strukturelle Probleme folgen, der Staat bzw. vor direkt vor Ort die Kommune werden stärker gefordert, zu regulieren, was finanziellen Aufwand, generiert aus Steuermitteln, nach sich zieht	S. Pkt. 2.5	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		1.2.14	2. Ökologische Erwägungen / Klimawandel - Für die Entwicklung des Baugebietes soll extensiv genutztes, ökologisch wertvolles Dauergrünland in Bauland umgewandelt werden. Im Bereich der Landwirtschaft greift beispielsweise ein Umbruchverbot, d.h. es darf bereits seit mehr als 15 Jahren kein Grünland mehr zu Ackerland umgewandelt werden, weil dem Grünland eine höhere ökologische Bedeutung gegenüber anderen Nutzungsarten beigemessen wird. Hintergrund ist der massive Grünlandschwund der letzten Jahrzehnte, der erhebliche negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt (Insekten, Bodenbrüter etc.) hat. Diese Entwicklung soll aufgehalten werden. Zudem ist im Grünland eine erhebliche Kohlenstoffsenke zu sehen; d.h. im Grünlandboden wird durch den Humusaufbau – ähnlich den Mooren – vergleichsweise viel Kohlenstoff gespeichert/eingelagert. Das Landwirtschaftsministerium NRW hat das gesamte Gebiet der Stadt Enger jüngst zur Liste der wenig strukturierten (=ökologisch verbesserungswürdigen) Gebiete hinzugefügt, was mittelfristig weitere	S. Pkt. 3.1, 3.2, 3.3, 3.5	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Sinne der unterschiedlichen Umweltbeläge werden folgende Änderungen des Entwurfes vorgenommen: Im WA2 wird das Baufeld vom Siek abgerückt. Die Heckenpflanzung verläuft durchgängig entlang des Sieks. Die Festsetzung zum Einsatz erneuerbarer Energien wird ausformuliert. Die Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ wird in „Quartiersgrün“ geändert. Die Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ wird definiert. Wald wird festgesetzt. Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan ergänzt: 10.1 (Begrünung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.2.15	Umweltschutzmaßnahmen notwendig werden lassen wird. Die Stadt Enger hat zudem 2019 den Klimanotstand ausgerufen hat bzw. sich der Ausrufung formell angeschlossen. All diese Punkte werden durch die aktuelle Projektierung konterkariert. Meines Erachtens kann die Umwandlung des wenigen noch vorhandenen Grünlands in Bauland überhaupt nicht mehr gerechtfertigt werden. - Klimawandel: Innerörtliche Grünlandfläche trägt als nächtliche Kaltluftentstehungszone/Kaltluftschneise zu niedrigeren Temperaturen bei, was hilft, den lokalen Temperaturanstieg zu begrenzen; allein wie in der vorhandenen Planung verbindlich vorgesehene begrünte Carportdächer können dies nicht ansatzweise ausgleichen); hierbei haben alle bisherigen Anwohner/innen konkrete Verschlechterungen des Mikroklimas zu befürchten	S. Pkt. 3.1, 4.4	Vorgärten), 10.4 (Sicherung Siek), 10.6 (grüne Überdeckung Tiefgaragen), 10.7 (Hausbaumpflanzung), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.2 (Wiesenstreifen, Zaunanlage), 11.3 (Zisternen), 14.4 (Begrünung Einfriedung). Folgende Hinweise werden aufgenommen: 6 (Artenschutz), 8 (Maßnahmen Schutz d. Umwelt), 12 (Baumschutzsatzung) Zusätzlich erfolgt ein qualitativer und quantitativer Ausgleich gem. Eingriffsbilanzierung. Der Wald geht in öffentliche Hand über. Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Zugunsten der Umweltbelange einschl. des Klimas werden Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf ergänzt (s. Ausführungen zu 1.2.14).
		1.2.16	- Bodenversiegelung: Starkregen kann bei Bebauung nicht mehr wie bisher abgepuffert werden; die Grundwasserneubildung wird erschwert und es ist ein Absinken der Grundwasserstände (Fundamentierung der Bestandsbebauung teils aus den 30er Jahren ohne betonierte Bodenplatte, Risse /Bauschäden zu befürchten, Beweissicherung wird für erforderlich erachtet)	S. Pkt. 2.7, 3.6, 4.5	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. U. a. zur Begrenzung der Bodenversiegelung / angemessenen Nutzung der versiegelten Fläche wird Variante 1 verfolgt. Es werden Festsetzungen ergänzt: 10.1 (Begrünung / Wasserdurchlässigkeit Vorgärten). Die Dachbegrünung, das Regenrückhaltebecken sowie die GRZ v. 0,3 wird überwiegend beibehalten. Zur Vermeidung des Direktabflusses werden weitere Festsetzungen aufgenommen: 11.1 (Gestaltung Regenrückhaltebecken), 10.1 (Begrünung Vorgärten),

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
 Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
 Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.2.17	- Beeinträchtigung der südlich und östlich gelegenen Bachtäler/Siege („Jöllenbecker Mühlenbachsiege“). Hierbei handelt es sich um die letzten weitgehend ungenutzten, naturnahen Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen im näheren Umkreis. Die Bebauung würde nach den bisherigen Planskizzen inkl. eines äußerst schmalen 3m-Schutzstreifens in Form einer Hecke bis an die Böschungskante heranreichen; das Siek würde parzelliert und den Gartenbereichen der künftigen Grundstücke zugeschlagen. Im Februar seitens des Investors vorgenommene Baumfällungen am Siekrand wurden öffentlich mit „Verkehrssicherungspflicht“ begründet, obwohl im Bereich der freien Landschaft eine derartige Notwendigkeit nach ständiger Rechtsprechung nicht besteht. Der Nutzungskonflikt Naturerhalt/Wohnbebauung ist bei verständiger Betrachtung bei einer Bebauung bis an den Rand des Siekes mit bis zu 20m hohen Bäumen nicht lösbar. Es wird immer Bäume geben, die Neigung zur Bebauung hin entwickeln und entsprechende Ängste bei den betroffenen Personen auslösen. Wie will man den Erhalt der Naturstrukturen erreichen, wenn im Umsturzgebiet der Bäume (in der Forstwirtschaft ist beim Fällen die doppelte Baumlänge der einzuhaltende Sicherheitsabstand!) Gartennutzung mit Kinderspiel nach Bebauungsplan zugelassen wird?	S. Pkt. 3.2, 3.3, 4.6	11.3 (Zisternen). Zum Schutz vor Starkregen werden die SH teils angepasst u. folgendes aufgenommen: Hinweis 10 (Schutz v. Starkregen), Festsetzung 14.6 (Geländemodellage). Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Zugunsten der unterschiedlichen Umweltbelange werden Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf angepasst u. ergänzt (s. Ausführungen zu 1.2.14).
		1.2.18	- Zuletzt soll noch auf den „kreativen Umgang“ mit dem Flächennutzungsplan hingewiesen werden: bei Aufstellung des noch aktuellen Flächennutzungsplans (FNP) 2004/2005 wurde das jetzt zu überplanende Gebiet als Wohnbaufläche zurückgenommen, um die damals zusätzlichen Baugebiete westlich der Jöllenbecker Straße zu kompensieren (für diese war die damals die eine FNP-Änderung Fläche f. d. Landwirtschaft -> Fläche für Wohnbebauung erforderlich geworden). Die aktuelle Planung kehrt dieses um, nun soll im FNP eine Fläche	S. Pkt. 2.1	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.2.19	nahe der Umgehungsstraße Enger, die bisher für die Wohnbebauung vorgesehen war, diesen Status verlieren und wieder Landwirtschaftsfläche werden. Zu bemängeln ist hierbei, dass diese Ackerfläche nur Verschiebemasse ist - sie wäre kaum jemals als Bauland in Frage gekommen. Dazu wäre die Lärmbelastung durch die südlich und südwestlich in Hauptwindrichtung gelegenen Umgehungsstraße zu groß. Des Weiteren wäre durch eine Bebauung die Blickbeziehung auf die Liesberg-Mühle, das Wahrzeichen Engers, damit beeinträchtigt worden; diese Diskussion um ein Baugebiet auf einer direkt angrenzenden Fläche gab es vor einigen Jahren im Rat. Aus meiner Sicht als Bürger muss es eine gewisse Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der kommunalen Planung geben – diese sehe ich bei derartigem Verschiebezügen als nicht mehr gegeben an, was deutliche Zweifel an der Steuerung einer strukturierten Entwicklung (sh. bereits kritisiertes „Reagieren auf Investoreninteressen, die bei Verfügbarkeit an unterschiedlichsten Stellen ansetzen“) auslöst.		
		1.2.20	- Die Ausgleichsflächenproblematik (Wo sollen in welchem Rahmen welche Maßnahmen ergriffen werden?) ist bisher noch in keinsten Weise aus den Entwürfen erkennbar. Hier sollte der Planer schnellstmöglich entsprechende Informationen bekanntgeben.	S. Pkt. 3.4	Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens wird die Eingriffsbilanzierung einschließlich Informationen zum externen Ausgleich vorgelegt.
		1.2.21	Zusammengefasst überwiegen die unter 1. und 2. ausgeführten die negativen Aspekte der vorliegenden Planung, weshalb ich bitte, die vorliegende Großplanung zu überdenken und der eingangs skizzierten, moderaten Planung Raum zu geben. Sollte man sich entscheiden, die aktuell vorliegenden Pläne weiter zu verfolgen, gebe ich aus Anwohnersicht folgende Bedenken bzw. Einwände ab und bitte um entsprechende Berücksichtigung: - Es ist darauf zu achten, in den Plan bzw. in die Nebenbestimmungen Festlegungen aufzunehmen und auch zu kontrollieren, dass keinerlei Geländeaufschüttungen vorgenommen werden und das bisherige Geländeniveau eingehalten wird. Bei aktuellen Baugebieten (z.B. Wes-	S. Pkt 2.2, 2.7 S: Pkt 4.2, 4.3, 4.5	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Festsetzung 14.6 (Geländemodellage) wird aufgenommen. Gesonderte Kontrollen seitens der Stadt sind üblicherweise

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.2.22	terenger, ehem. Gärtnereigelände Bobbenkamp) ist zu beobachten, dass Anhebungen vorgenommen werden Höhenunterschiede mit sog. L-Steinen ausgeglichen werden. Hieraus resultieren nicht hinzunehmende Beeinträchtigungen der Bestandsbebauung (Verschattung durch höhere Gebäudeausführung, Beeinträchtigung der PV-Anlagen, Störung des Oberflächenwasserabflusses bzw. Abfluss auf die niedrigeren Bestandsgrundstücke). - Das Konzept der Regenwasserrückhaltung vor Ort wird auch zum Schutz des Grundwassers begrüßt; bei der Planung ist auch hier wie bereits erwähnt darauf zu achten, dass sich keine Beeinträchtigung der Bestandsbebauung bei Überlaufsituationen ergibt. Des Weiteren wird infolge der hohen Verdichtung der geplanten Bebauung die Grundwasserneubildung erschwert und es ist ein Absinken der Grundwasserstände befürchtet (Fundamentierung der Bestandsbebauung teils aus den 30er Jahren ohne betonierte Bodenplatte, Risse /Bauschäden zu befürchten, Beweissicherung wird für erforderlich erachtet).	S. Pkt. 3.6, 4.5, 4.6	nicht vorgesehen. Die Festsetzung 2.4 (Höhe baul. Anlagen) wird so festgesetzt, dass die zulässige Gebäudehöhe vom natürlichen Gelände aus zu bemessen ist. Dem Einwand wird teilweise gefolgt. U. a. zur Grundwasserneubildung und zur Begrenzung der Bodenversiegelung wird Variante 1 verfolgt, und es werden Festsetzungen ergänzt: 10.1 (Begrünung/ Wasserdurchlässigkeit Vorgärten). Die Dachbegrünung sowie das Regenrückhaltebecken werden beibehalten. Zur Vermeidung des Direktabflusses werden weitere Festsetzungen aufgenommen: 11.1 (Gestaltung Regenrückhaltebecken), 10.1 (Begrünung Vorgärten), 11.3 (Zisternen).
		1.2.23	- Es wird angeregt, die bisherige Planung zu den Festsetzungen der zulässigen Gebäudehöhen zur Markusgasse weiter zu reduzieren; dies würde helfen, die Verschattung in den Wintermonaten in einem erträglichen Maß halten.	S. Pkt. 4.3	Die Anregung wird abgelehnt.
		1.2.24	- Gründachkonzepte und Festsetzungen zur Gartengestaltung (Verzicht auf Schottergarten, verbindliche Pflanzung von Hausbäumen) sollten zur Verringerung der Hitzemissionen in den Sommermonaten vorgesehen werden.	S. Pkt. 4.4, 4.11	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung zu Dachbegrünung (10.5) wird angepasst und ausformuliert. Folgende Festsetzungen werden ergänzt: 10.1 (Begrünung Vorgärten), 10.6 (Überdeckung Tiefgaragen), 10.7 (Hausbaumpflanzung), 14.4 (Begrünung Einfriedung)
		1.2.25	- Es sollte im Bereich der Mehrfamilienhäuser oder des sog. Quartiers-	S. Pkt. 4.10	Die Anregung zum öffentlichen Spielplatz

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.2.26	platzes ein vom Investor anzulegender Spielplatz vorgesehen werden – der Fußweg zum rd. 500m entfernten, aktuell zur Diskussion stehenden Spielplatz Rüwenhorst erscheint für selbstständiges Spiel jüngerer Kinder zu weit. Es wird angeregt, mit den künftigen Gartenflächen zum Siek hin einen Abstand von einer Baumlänge von rd. 15- 20m einzuhalten und den Schutz der Siekstruktur und des aufstehenden Bewuchses in die Nebenbestimmungen des öffentlich-rechtlichen B-Plans aufzunehmen. Dies würde in Verbindung mit einer Hecke bzw. dem Aufbau eines natürlichen Saumes dicht und niedrig wachsender heimischer Gehölze (Hasel, Weißdorn etc.) am ehesten gewährleisten, dass es zu keinen Baumfällungen seitens der künftigen Eigentümer aus Vorsorgegründen (Baum neigt sich zu Haus/Kinderspiel im Garten gefährdet etc.) kommt. Auch ein Begehen durch die Öffentlichkeit wäre damit weitestgehend verhindert. Eine privatrechtliche Absicherung des Schutzes der Siekstruktur wie vom Investor in der Anliegerversammlung am 29.03.2023 erörtert wird aufgrund der fehlenden öffentlichen Einsehbarkeit dieser Regelungen als in keinster Weise ausreichend erachtet. So der Investor weiter wie am 29.03. mündlich argumentiert, bei Verzicht auf 5 Baugrundstücke von 40 (rd. 12 %) sei die Wirtschaftlichkeit gefährdet, erscheint dieses so pauschal nicht glaubwürdig und möge schriftlich dargelegt werden. Für Ihre Bemühungen beim weiteren politischen Abstimmungsprozess danke ich im Voraus. Ihrer detaillierten Antwort sehe ich entgegen. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.“	S. Pkt. 2.7, 3.2, 3.3	wird abgelehnt. Hinsichtlich Mehrfamilienhäusern gelten gesetzliche Vorgaben. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festsetzungen werden folgendermaßen angepasst: Fortführung der Hecke auch entlang der südwestlichen Siekstruktur (s. Plan/ 10.2). Festsetzung von Wald (s. Plan/ 9.1). Vergrößerung Abstand zwischen Baufeld und Wald (s. Plan). Ergänzt werden folgende Festsetzungen: 8.2/ 10.4 (PG/ Siek), 11.2 (Wiesenstreifen m. Zaun). Ergänzt werden folgende Hinweise: 6 (Artenschutz), 12 (Baumschutz). Der Wald und der Wiesenstreifen mit Zaun gehen in die öffentliche Hand über.
1.03	12.04.2023	1.3.1 1.3.2	„Wir, [Name] und [Name], sind Bewohner der [Straße], daher sind wir nur mittelbar von dem geplanten Baugebiet betroffen. Unserer Meinung nach sollte das in Frage stehende Grundstück nicht bebaut werden, da wir die Wiese für ökologisch wertvoll halten. Seit mehreren Jahren können wir ein Rotmilanpäarchen beobachten, das jeden Sommer im Bereich der Wiese nistet und diesen offenkundig als Nahrungsquelle gebraucht. Wir wussten zunächst nicht, was dies	S. Pkt. 2.7, 3.1 S. Pkt. 3.3	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.3.3	für Vögel sind, die über unserem und den benachbarten Grundstücken, vor allem aber in Richtung der in Planung stehenden Wiese, ihre Kreise ziehen. Sie waren auffällig groß und wirkten majestätisch. Nachdem wir herausgefunden haben, dass es sich um Rotmilane handelt, haben wir uns gefreut, denn gleichzeitig erfuhren wir auch, dass Rotmilane gefährdet sind – umso schöner, dass sie hierherkommen! Es steht jedoch zu befürchten, dass die Rotmilane mit dem Baugebiet gehen werden, denn sie benötigen die Wiese als Nahrungsgrundlage. Auch vom Rotmilan abgesehen sind Wiesen grundsätzlich sehr wichtig für die Ökologie. Hier im Plangebiet ist es zudem die Verbindung von Wiese und Siek, die das gesamte Gebiet ökologisch wertvoll macht, so dass hier nicht gebaut werden sollte. Dem Vorentwurf ist zu entnehmen, dass zum Schutz des Siekes eine Dornenhecke an den am Siek angrenzenden Grundstücken geplant ist. Wir sind nicht überzeugt davon, dass diese Schutzmaßnahmen wirksam sein werden. Beim Durchsehen des Beteiligungsportals bin ich auf die Satzung zu den Außenbereichsflächen an der Straße „Alter Kamp“ gestoßen. Es geht dort um eine sog. „Abrundungsfläche“ auf dem Flurstück 527. Aus dieser Satzung schließe ich, dass die Wiese hinter der Abrundungsfläche, der Alte Kamp, geschützt werden sollte, da dort Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. So wurde bestimmt, dass hinter der Wohnbebauung eine Obstbaumwiese anzulegen sei und dazu eine Hecke. Mir ist nicht bekannt, ob diese Ausgleichsmaßnahmen jemals durchgeführt wurden. Jedenfalls ist heute nichts davon erkennbar. Schaut man auf das Satellitenbild von google maps, sieht man vielmehr, dass die Wiese intensiv genutzt wird. Bereits auf dem Satellitenbild ist ein Teich erkennbar, sowie Haufen, möglicherweise wird dort Baumschnitt, Rasen o.ä. gelagert. Ein ähnliches Bild ist auch an den am Siek angrenzenden Grundstücken des Braker Weges zu sehen. Auch hier ragt die Nutzung bis in das Siek hinein. Abgesehen davon, dass wir uns fragen, weshalb am Alten Kamp ein satzungswidriger Zustand geduldet wird, schließen wir	S Pkt. 3.1, 3.2, 3.3, 3.5	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Im Sinne der unterschiedlichen Umweltbelage werden folgende Änderungen des Entwurfes vorgenommen: Im WA2 wird das Baufeld vom Siek abgerückt. Die Heckenpflanzung verläuft durchgängig entlang des Sieks. Die Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ wird in „Quartiersgrün“ geändert. Die Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ wird definiert. Wald wird festgesetzt. Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan ergänzt: 10.1 (Begrünung Vorgärten), 10.4 (Sicherung Siek), 10.6 (Überdeckung Tiefgaragen), 10.7 (Hausbaumpflanzung), 11.1 (Gestaltung Regenrückhaltebecken), 11.2 (Wiesenstreifen, Zaunanlage), 11.3 (Zisternen), 14.4 (Begrünung Einfriedung) Zusätzlich erfolgt ein qualitativer und quantitativer Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung. Der Wald geht in die öffentliche Hand über.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

lfd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	lfd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.3.4	aus den Beobachtungen, dass eine Dornenhecke nicht als Schutz des Siekes ausreichen wird. Denn weshalb sollten sich die zukünftigen Grundstückseigentümer hier anders verhalten, als diejenigen, die die Abrundungsfläche am Alten Kamp oder die Siekseite des Braker Weges bewohnen? Vielmehr steht zu befürchten, dass das Siek von den Bewohnern des künftigen Baugebietes genutzt werden wird – als Ablagefläche, als Kompostierfläche, als Spielplatz für Kinder. Darüber hinaus sind in Enger in den letzten Jahren bereits einige Baugebiete ausgewiesen worden und diese Wiese stand dabei niemals zur Disposition. Wird das Baugebiet denn tatsächlich benötigt? Wurde die mangelnde Infrastruktur bedacht? Fehlen nicht bereits jetzt Klassenräume in den Grundschulen? Wird berücksichtigt, dass der Immobilienmarkt im Vergleich zu letztem Jahr eingebrochen ist und die Nachfrage nach Immobilien stark gesunken? Ich hoffe sehr, dass Sie die von uns eingebrachten Aspekte trotz Ablauf der Beteiligungsfrist noch berücksichtigen können.“	S. Pkt. 2.1, 2.2, 2.4	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
1.04	11.04.2023	1.4.1	„Mit Verärgerung habe ich kürzlich von dem geplanten Neubaugebiet - Vorsteherweg erfahren. Nicht nur weil ich als Anlieger unmittelbar betroffen sein werde, sondern weil ich die Dimension des Bauvorhabens für unvertretbar halte. Täglich gehen in NRW Flächen von der Größe mehrerer Fußballfelder durch Bebauung und Versiegelung unwiederbringlich verloren.	S. Pkt. 2.7	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. U. a zur Begrenzung der Bodenversiegelung wird Variante 1 verfolgt. Es werden Festsetzungen ergänzt: 10.1 (Begrünung/ Wasserdurchlässigkeit Vorgärten).
		1.4.2	Wenn ich dann lesen muss, dass hier ein Biotop für den Bau von Einfamilienhäusern, die sich inzwischen ohnehin nur noch die obere Mittelschicht leisten können, weichen oder zumindest erheblich beeinträchtigt wird, wird aus Verärgerung Empörung!“	S: Pkt. 2.2, 2.6, 3.2, 3.3	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Sieks und für einen Übergang zum Siek (geschützter Landschaftsbestandteil / Biotopverbundfunktion) werden Festsetzungen definiert: 8.2 (PG Siek), 9.1 (Wald), 10.1 (Vorgärten), 10.4 (Sicherung Siek), 10.6 (Überdeckung Tiefgarage), 10.7 (Hausbaumpflanzung), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.2 (Wiesenstreifen), 14.4 (Begrünung Einfriedung).

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
					Der Abstand zwischen Baufeld WA2 und Bestandsvegetation wird leicht vergrößert.
1.05	11.04.2023	1.5.1	„zu dem Bauvorhaben Vorsteherweg bitte ich Sie zu prüfen, ob eine zweite Straße parallel zum Vorsteherweg längs des Grundstücks von Familie Stakelbeck umgesetzt werden kann, ggfs. als Einbahnstraße zur Ausfahrt aus der geplanten Siedlung auf die Jöllenbecker Straße. Begründung: Aus Erfahrung als Anliegerin des Vorsteherweg kann ich sagen, dass die Ausfahrt auf die Jöllenbecker Straße aufgrund der z.T. sehr hohen Verkehrsfrequenz schwierig ist. Die Jöllenbecker Straße wird von sehr vielen Autofahrern und auch LKWs als kürzeste Strecke zwischen Bielefeld und Bünde genutzt. Erschwerend kommen die kurz neben dem Vorsteherweg liegenden Bushaltestellen dazu, so dass es in stark frequentierten Zeiten (Berufsverkehr, Feierabendverkehr) kaum möglich ist, auf die Jöllenbecker Straße zu kommen. Gegenüber dem Vorsteherweg parkende Fahrzeuge machen es noch schwerer.“	S. Pkt. 4.7	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		1.5.2	Durch die bei der Bebauung mit ca. 55 Wohneinheiten zu erwartenden weiteren 80-100 Fahrzeuge, die den Vorsteherweg als EINZIGE Möglichkeit nutzen müssen, um in die neue Siedlung hinein und auch wieder heraus zu fahren, wird die Belastung der Anlieger des Vorsteherwegs unverhältnismäßig hoch. Gerade für die Ausfahrt auf die Jöllenbecker Straße erwarte / befürchte ich lange Warteschlangen von Fahrzeugen, die mit laufendem Motor auf die Gelegenheit der Ausfahrt warten müssen. Dies muss bereits bei der Planung realistisch berücksichtigt und eine Alternative eingeplant werden.“	S. Pkt. 4.1, 4.7	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
1.06	11.04.2023	1.6.1	„Wir möchten vorausschicken, dass wir die weitere Versiegelung von Freiräumen und die Vernichtung hochwertiger Ackerflächen grundsätzlich ablehnen.“	S. Pkt. 2.1, 2.7	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. U. a. zur Begrenzung der Bodenversiegelung wird Variante 1 verfolgt. Es werden Festsetzungen ergänzt: 10.1 (Begrünung/ Wasserdurchlässigkeit Vorgärten).
		1.6.2	1. Als Fließgewässer im Wald ist der an des Plangebiet angrenzende Abschnitt des Mühlenbachsieks noch weitestgehend unbeeinträchtigt und naturnah. Als solches sind das Fließgewässer und der es umge-	S. Pkt. 2.7, 3.2, 3.3, 3.4	Den Einwänden und Anregungen wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Sieks werden im wesent-

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

lfd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	lfd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
			bende Wald Teile des Biotopverbundsystems ("Ökokorridor"). Als Teil eines gesamträumlichen Oberflächengewässersystems und als geschützter Landschaftsbestandteil ist das Siek nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Weder die in der Entwurfsbegründung vorgeschlagene 1-2-reihige, 2m breite Bepflanzung mit Gehölzen, noch der Verkauf der gesetzlich geschützten Fläche an private Eigentümer können die genannten Ziele erfüllen. Die Übernahme in die öffentliche Hand ist somit ohne Alternative. Zur Sicherung und Entwicklung der Biotopvernetzungsfunction, zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen und negativen Eingriffen in die Biotopstruktur (Pufferfunktion), zur Stärkung und Sicherung der Waldfunktionen und zur Verminderung von Immissionen durch die Bebauung und Gartennutzung (Licht, Geräusche, etc.) regen wir die Anlage eines Waldrandes aus standortgerechten Gehölzen inkl. Zuwegungspfad und Saumstruktur von insgesamt 15-20 m Breite entlang der Siekkante an. Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft ist diese Biotopaufwertung wegen ihrer Lage und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten besonders geeignet.		lichen folgende Festsetzungen angepasst: Festsetzung Wald (s. 9.1) im Bereich des gLB, Vergrößerung der Waldfläche gegenüber vorheriger PG-Fläche, Abrücken der Baufelder entlang des Sieks zur Vergrößerung des Abstandes zur Bebauung (s. Plan), Fortführen der Hecke auch im Süd-Westen v. WA2. Ergänzt werden außerdem folgende Festsetzungen: 8.2 (PG), 10.4 (Sicherung Siek), 11.2 (Wiesenstreifen einschl. Zaun). Zusätzlich werden Hinweise zu Artenschutz (C.6) und Baumschutzsatzung (C.12) aufgenommen. Der Wald und Wiesenstreifen gehen in öffentliche Hand über. Zusätzlich erfolgt ein externer qualitativer und quantitativer Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung.
		1.6.3	Der neu zu schaffende Waldrand sollte im Flächennutzungsplan zukünftig ebenfalls als Waldfläche dargestellt werden.	S. Pkt. 2.8	Der Anregung wird gefolgt. In der Flächennutzungsplanteiländerung wird „Wald“ aufgenommen.
		1.6.4	2. Der Gestaltungsplan Konzept-Variante 1 führt durch die Bebauung in zweiter Reihe zu langen Auffahrten. Hierdurch entstehen zusätzliche Versiegelungen. Diese sollten vermieden werden. Diese Vorgaben sind aus Natur- und Klimaschutzsicht zu begrüßen: - Begrünte Carports - Entwicklung des Gebiets mit einer zentralen Wärme- und Energiegewinnung unter Minimierung fossiler Brennstoffe - Festsetzung der zwingenden Realisierung von Dachflächen-Photovoltaik auf den künftigen Gebäudedächern über 5 gm im Bebauungsplan - Zisterne auf jedem Grundstück	S. Pkt. 4.7 S. Pkt. 3.5, 4.7	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Den Anregungen wird überwiegend gefolgt. Der Entwurf umfasst: 4.1 (Dach-PV), 6.1 (Versorgungsfläche Energie), 10.5 (Dachbegrünung), 11.3 (Zisternen). Die Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ wird in „Quartiersgrün“ angepasst. Grünbeete im Straßenraum werden im

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
			- Grünbeete im öffentlichen Straßenraum als Tiefbeete mit Baumrigolen - Für die Befestigung von untergeordneten Verkehrsflächen sowie von privaten Verkehrsflächen sollen bevorzugt wasserdurchlässige Baustoffe Anwendung finden. - Bei der Gestaltung des Quartiersplatzes und der optional vorgesehenen Fläche für das Energiekonzept soll die wassersensible Gestaltung eine besondere Berücksichtigung finden.“		Rahmen der Objektplanung geprüft. Wasserdurchlässige Befestigungen werden nicht explizit festgesetzt.
1.07	10.04.2023	1.7.1	„hiermit lege ich Widerspruch sowohl gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 Vorsteherweg als auch gegen die 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren ein.	S. Pkt. 2.7	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.7.2	Für eine Stadt, die im September 2019 den Klimanotstand ausgerufen hat, weist die vorliegende Planung große Lücken und Fehlstellen auf und lässt ein sinnvolles Konzept für eine nachhaltige und zukunftsfähige Siedlungsentwicklung gänzlich vermissen. Die Stadt Enger hat vor 3,5 Jahren die Dringlichkeit des Klimaschutzes auf Basis des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) offiziell anerkannt. Das IPCC verweist deutlich darauf, dass Städte mit ihren Handlungsfeldern Wohnen, Mobilität und Ernährung einerseits fatale Auswirkungen auf das Klima haben, andererseits aber durch innovative Ansätze für nachhaltige Entwicklung große Bedeutung für den Klimaschutz haben können.	S. Pkt. 3.5	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Im Sinne der unterschiedlichen Umweltbelage werden folgende Änderungen des Entwurfes vorgenommen: Im WA2 wird das Baufeld vom Siek abgerückt. Die Heckenpflanzung verläuft durchgängig entlang des Sieks. Die Festsetzung zum Einsatz erneuerbarer Energien wird ausformuliert. Die Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ wird in „Quartiersgrün“ geändert. Die Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ wird definiert. Wald wird festgesetzt. Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan ergänzt: 10.1 (Begrünung Vorgärten), 10.4 (Sicherung Siek), 10.6 (grüne Überdeckung Tiefgaragen), 10.7 (Hausbaumpflanzung), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.2 (Wiesenstreifen, Zaunanlage), 11.3 (Zisternen), 14.4 (Begrünung Einfriedung) Zusätzlich erfolgt ein qualitativer und quantitativer Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.7.3	Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans wird nun aber aus rein wirtschaftlichen Gründen angestrebt. Hier soll eine Fläche im Außenbereich umgewandelt werden, obwohl andere Wohnbaupläne im Innenbereich der Stadt vorbereitet und längst nicht abgeschlossen sind. Ein quantifizierbarer Beleg für den tatsächlichen Wohnraumbedarf, so wie hier geplant, wurde mit der Planung nicht vorgelegt. Er wird lediglich immer wieder ausschließlich mündlich vorgetragen und lässt den Verdacht offen, dass mitunter Nachfrage und Bedarf verwechselt werden.	S. Pkt. 2.1, 2.2	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.7.4	So hat sich zwischen Bielefeld und den anderen Umlandkommunen längst eine gegenseitig abhängige Koexistenz entwickelt, die durch Wettbewerb und regionale Konkurrenzen geprägt und gefestigt wurde, aber ganz sicher nicht im Interesse des Klimaschutzes ist. Durch neue Baugebiete in den Umlandkommunen werden regelmäßig Bevölkerungsgruppen umworben, die in der Stadt Bielefeld keinen für sie geeigneten oder bezahlbaren Wohnraum finden können oder wollen. Der starke Druck auf dem Wohnungsmarkt in Bielefeld führt zu Neuorientierung und Zuzug in die Umlandkommunen.	S. Pkt. 2.1, 2.6, 3.5	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.7.5	Eine Stadt wie Enger erscheint deshalb sehr attraktiv, weil sie noch signifikant niedrigere Grundstückspreise zu bieten hat und weiterhin ein suburbanes Leben in freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern ermöglicht? ungeachtet der daraus resultierenden Konsequenzen wie erhöhte Flächenversiegelung, Abhängigkeit von privaten Autos und der Gefahr einer wachsenden sozialen Fragmentierung. Einzelgebäude und die damit verbundene Lebensform widersprechen sämtlichen erforderlichen Vorgaben hinsichtlich einer nachhaltigen Stadtentwicklung in Zeiten der Klimakrise und der Überalterung der Gesellschaft. Diese Bau- und Lebensform bietet keine Möglichkeit, die erforderlichen Klimaziele einzuhalten, und kann somit kein Modell für die Zukunft darstellen. Die alleinige Fokussierung auf zentrale Energie- und Wärmegewinnung und der Verzicht auf fossile Brennstoffe durch verbesserte Haus-	2.1, 2.2, 2.6, 2.7, 3.5	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Es werden diverse Festsetzungen beibehalten und ergänzt - s. Ifd. Nr. 1.7.2 U. a. zur Begrenzung der Bodenversiegelung / angemessenen Nutzung der versiegelten Fläche wird außerdem Variante 1 verfolgt. Es werden Festsetzungen ergänzt: 10.1 (Begrünung / Wasserdurchlässigkeit Vorgärten). Die Dachbegrünung, das Regenrückhaltebecken sowie die GRZ v. 0,3 wird überwiegend beibehalten. Im WA3 (ehem. WA4) sind nun 8 anstatt 4 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.7.6	technik greift nur einzelne Aspekte auf und hat kaum Auswirkungen auf die grundlegende Problematik dieser vorliegenden Planung. Die Planung eines neuen Baugebietes muss differenziert in ihrer gesamten räumlichen Entfaltung betrachtet werden und darf nicht nur die beengte Perspektive von Stadt und dem beteiligten Unternehmen einnehmen. Natürlich ist die Stadt Enger mit ca. 20500 Einwohner*innen interessiert daran, den Abstand zur Einwohner*innengrenze von 20000 zu vergrößern, um den Status der Mittelstadt nicht zu verlieren. Ohne weiteren Zuzug könnte der demographische Wandel wohl irgendwann dazu führen, dass Enger wirklich eine Kleinstadt wird, mit allen daraus folgenden (vor allem finanziellen) Konsequenzen.	S. Pkt. 2.1, 2.2, 2.7	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.7.7	Die vorliegende Planung lässt viele Fragen unberücksichtigt und unbeantwortet. So bleibt zum Beispiel unklar, ob in dem Wohngebiet wirklich eine soziale Durchmischung vorgesehen ist. Mehrfamilienhäuser mit ausschließlich Eigentumswohnungen werden die Homogenität der Wohnsiedlung lediglich verfestigen und nicht dem Bedarf nach bezahlbarem Mietwohnraum gerecht werden.	S Pkt. 2.6	Es ist kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		1.7.8	Darüber hinaus bleibt die Frage nach der zukunftsfähigen Mobilität unbeantwortet. Die Lebensdauer der geplanten Gebäude und Siedlungsstruktur liegt bei rund 80 Jahren. Innerhalb dieses Zeitraums wird es gravierende Änderungen in der Auto-Mobilität geben müssen. Darauf geht die Planung nicht ein. Die Straße für den Verkehr wird 7m breit geplant, der angedachte Fuß- und Radweg wird hingegen lediglich mit 2 m konzipiert.	S. Pkt. 4.7	Es ist kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		1.7.9	Unberücksichtigt bleibt außerdem, wie der zwangsläufig entstehende Pendelverkehr nach Bielefeld bewältigt werden soll. Ein Verweis auf exakt eine Buslinie, die wochentags im Halbstundentakt und sonntags sogar nur im Zweistundentakt lediglich Babenhausen Süd anfährt, kann wohl kaum ein angemessenes Konzept darstellen. Gleiches betrifft die Anbindung an die Innenstadt, die über dieselbe Busverbindung erfolgt. Eine der Klimakrise angemessene Fuß- und	S. Pkt. 4.7	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.7.10	Radwegeverbindung wird genauso wenig thematisiert wie die schon jetzt mangelhafte Situation in den Schulen und der Ganztagesbetreuung.	S. Pkt. 2.4	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.7.11	All die von mir aufgeführten Probleme sollten im Vorfeld ausreichend diskutiert, konzeptionell von der Stadt Enger geplant und angegangen werden, bevor durch neue Baugebiete neue und unwiderrufliche Tatsachen geschaffen werden.	S. Pkt. 2.1, 2.6, 2.7	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.7.12	Abschließend möchte ich noch betonen, dass der geplante Umgang mit dem schützenswerten Siek sehr unbeholfen und nicht zu Ende gedacht wirkt. Auch hier wird deutlich, dass die wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen. Andernfalls lässt sich nicht erklären, warum die Idee der Vergrößerung der Siekstruktur nicht aufgegriffen wird. Eine Übertragung der Eigentumsrechte auf die zukünftigen Grundstückseigentümer*innen birgt unplanbare Gefahren. Daher sollte eine Übertragung zum Beispiel an den Nabu wenigstens in Betracht gezogen werden.	S. Pkt. 2.1, 2.7, 3.2	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Sieks werden im wesentlichen folgende Festsetzungen angepasst: Festsetzung Wald (s. 9.1) im Bereich des gLB, Vergrößerung der Waldfläche gegenüber vorheriger PG-Fläche, Abrücken der Baufelder entlang des Sieks zur Vergrößerung des Abstandes zur Bebauung (s. Plan), Fortführen der Hecke auch im Süd-Westen v. WA2. Ergänzt werden außerdem folgende Festsetzungen: 8.2 (PG), 10.4 (Sicherung Siek), 11.2 (Wiesenstreifen einschl. Zaun). Zusätzlich werden Hinweise zu Artenschutz (C.6) und Baumschutzsatzung (C.12) aufgenommen. Der Wald und Wiesenstreifen gehen in öffentliche Hand über. Zusätzlich erfolgt ein externer qualitativer und quantitativer Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung.
		1.7.13	Bei der weiteren Diskussion und Planung sollten sich alle Beteiligten folgende Fragen stellen: Überwiegen die wirtschaftlichen Interessen, die das Unternehmen Bockermann & Fritze mit diesem Entwurf verfolgt, wirklich den wissenschaftlich nachgewiesenen Erfordernissen des Klimaschutzes und den	S. Pkt. 2.1, 2.6, 3.5	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. S. Ifd. Nr. 1.7.2

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.7.14	Interessen der sozialen Nachhaltigkeit? Dürfen wir als Kommune und als Gesellschaft wirklich zulassen, dass eine weitere landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich verschwindet und versiegelt wird und somit in der Zukunft nicht mehr für unsere Ernährung zur Verfügung steht, nur weil diese Fläche jetzt gerade zum Verkauf steht?	S. Pkt. 2.1, 2.2, 2.7, 3.4	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.7.15	Haben wir als Stadt und als Gesellschaft wirklich alles getan, um den tatsächlich existierenden Wohnraumbedarf und nicht bloß die vermeintliche Nachfrage zu stillen?	S. Pkt. 2.2.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
		1.7.16	Ich bitte herzlich darum, dass meine getätigten Aussagen und Fragen bei der Abwägung im Stadtrat zur Sprache kommen und sachlich diskutiert werden.“	S. Pkt. 2.9	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass das reguläre Verfahren einschließlich Abwägung durchgeführt wird.
1.08	10.04.2023	-	„anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme und meine Anregungen zum diskutierten Bauvorhaben zu. Nach Sichtung und Einarbeitung in die Planungsunterlagen, stelle ich mir aktuell eine Vielzahl von Fragen, welche ich gerne mit Ihnen teilen möchte. Unser Gebäude befindet sich auf dem Flur [...], Flurstück [...] und unser Grundstück grenzt direkt an das beschriebene Planungsgebiet an.	-	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		1.8.1	KITA/ Grundschule/ Spielplätze/ Erholung: Gerade in den letzten fünf Jahren hat unser Ortsteil eine Verjüngungskur bekommen und viele Menschen sind hier hingezogen. Meist Familien mit Kindern, oder welche die etwaiges planen (oft aus dem Bielefelder Raum). Die Spielplätze sind wieder deutlich belebter (z.B. Bree-de, Rüwenhorst) und die Plätze in den Einrichtungen sind heiß begehrt. Aktuell ist vor allem die Verfügbarkeitssituation an der Grundschule ein deutlicher Mangel. Wie sehen hier die Konzepte einer dauerhaften Lösung aus? OGS Lösungen? Werden die Kinder aus Enger Mitte wieder zur Grundschule Enger Mitte weggeschickt? Wie sieht das Angebot zu Freizeit für die Kinder aus und was planen Sie zukünftig? Aktuell wird eher über die Schließung von Spielplätzen diskutiert? Gerade in den letzten vier Jahren wurden die Geräte am Beispiel Rüwenhorst immer weiter abgebaut? Das ist doch ein falscher Schritt	S. Pkt. 2.4, 4.10	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.8.2	und ein falsches Signal. Aktuell hat der Spielplatz seine Attraktivität stark verloren. Auch für Kinder im Schulalter ist hier im Ortsteil nichts zu holen und aktuell könnte das Beispiel Rüwenhorst für neue Bürger nichts bieten und müsste wieder aufgewertet werden. Wo sollen größere Kinder ihre Freizeit verbringen und wie kommen Sie dahin? (aktuell meist nach Jöllenbeck oder Enger mit dem Eltern Taxi) Brandschutz: Kann das aktuelle Brandschutzkonzept den Bedarf noch decken? Aktuell laufen eine Vielzahl von Bauprojekten im Stadtgebiet Enger. Kommen hier weitere Zwangsinvestitionen auf die Stadt Enger zu, bzw. wieviel kann der aktuelle Brandschutz noch leisten und wann ist eine Aufwertung der Löschgruppe Oldinghausen notwendig?	S. Pkt. 4.8	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		1.8.3	Oberflächenwasser/ Starkregen: Die gesamte Bebauung der Markusgasse hat ein Gefälle zur Freifläche. Leider ist unser Grundstück aufgrund des Alters eines der tiefsten Grundstücke. Wenn es im Rahmen der Bebauung zu einer minimalen Erhöhung der „neuen“ Grundstücke käme, könnte ein unkalkulierbarer Teil der Oberflächenwasser nicht mehr abfließen. Aktuell laufen sämtliche Oberflächenentwässerungen auf die „neuen Grundstücke“. Anbei die Karte des LANUV NRW für Starkregen [...] Bei dem bisherigen Bauentscheidungsprozess würde es zu einer massiven Stauung in den Grenzbereichen auf der gesamten Länge der Fläche kommen, so dass auch die „neue Bebauung“ mit gravierenden Vernässungen oder Schäden zu rechnen hat. Selbst ein Regenrückhaltebecken würde diese Situation nicht entschärfen können. Ein Vorschlag: In unseren Nachbarstraßen wurden offene Gewässergräben zwischen den Grundstücken angelegt (siehe parallel nördlich zur Markusgasse) und werden durch die Anwohner sehr gut gepflegt und freigehalten. Hier sehe ich erhebliches Konfliktpotenzial und wünsche mir Nachbesserung bei den Planungen und der Rücksichtnahme. Weder die Bestandsbebauung, noch die neuen Grundstücke wollen bei stärkeren Regenereignissen „im Wasser stehen“.	S. Pkt. 4.2, 4.5, 4.6	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz vor Starkregen wird 14.6 (Geländemodellage, natürliches Gelände) festgesetzt und Hinweis 10. (Schutz vor Starkregen) aufgenommen. Zur Minimierung des Regenwasserabflusses werden neben Dachbegrünung u. GRZ folgende Festsetzungen außerdem ergänzt: 10.1 (Begrünung/ Wasserdurchlässigkeit Vorgärten), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.3 (Zisternen).

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.8.4	Artenschutz/ Landschaftsschutz: Wenn man aktuell die Fläche, die alte Hofstelle und die Baumbestände betrachtet, ist die Fläche im Zusammenspiel wertvoller als angenommen. Ich betreibe seit Jahren Fledermausnistkästen an meinem Hausdach und kann Ihnen versichern das wir starke und stabile Bestände von verschiedenen Arten haben. Von der kleinen Bechstein Fledermaus, bis hin zum beeindruckenden Abendsegler kann man zu den passenden Wetter- und Jahresbedingungen dem Schauspiel zusehen. Gerade alte Gebäude lassen durch Dachböden, Scheunen, oder die Ziegelstruktur eine parallele Existenz zu uns zu. Neubauten schließen dies in der Regel durch die Architektur aus. Von daher ist es umso wichtiger, die bestehenden „noch gesunden Eichen“ möglichst durch Leitstrukturen in einem Biotopverbund einzugliedern. Ich habe große Sorge das die Umbauung der Eichen zu einem schnellen Ende der Bäume führen wird. Zudem werden die imposanten Bäume jedem neuen Bauherrn ein Dorn im Auge sein, da sie ein enormer Schattenspenden sind. Die geplanten Grundstücke im Schattenbereich der Eichen sind für Photovoltaik und Solarthermie nur bedingt nutzbar und im Herbst oder Frühjahr werden noch weitere nicht unerhebliche Teile des Plangebietes verschattet. Betrachtet man das Thema Schattenschwurf ganzheitlich, zeichnen sich weitere Schattengrundstücke ab. Viele der geplanten Grundstücke direkt an der Kante zum Siek liegen teilweise monatelang im Schatten! (Außer es werden noch erheblich Bäume aus dem Siek entfernt?) Ich kann mir nicht vorstellen, dass die neuen Anwohner diese Beschattung dauerhaft tolerieren würden, da sie auf eine effiziente PV und Solarthermie Nutzung angewiesen sind. Einige Anwohner in der Markusgasse haben extra Nistmöglichkeiten für Schwalben an den Gebäuden, die ebenfalls stabil bebrütet werden und neben den Fledermäusen das Grünland mit den Baumstrukturen als Nahrungsgebiet nutzen. Eine mögliche Bebauung würde weitere Nahrungsgäste für immer vertreiben. Zu den regelmäßigen Gästen zählen unter anderem der Rotmilan, der Reiher, der Mäusebussard (mit Horst im Siek), die Störche aus dem Bruch, die ebenfalls gerne eine Maus fangen. Rehwild, Feldhasen und viele Nagetiere nutzen noch die grüne Insel mit dem Siek als Rückzugsort. Da man politisch erkannt hatte, dass Grünland wichtig und wertvoll ist, wurde das Umbruchver-	S. Pkt. 2.1, 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 4.3	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Im Sinne der unterschiedlichen Umweltbelage werden folgende Änderungen des Entwurfes vorgenommen: Im WA2 wird das Bau Feld vom Siek abgerückt. Die Heckenpflanzung verläuft durchgängig entlang des Sieks. Die Festsetzung zum Einsatz erneuerbarer Energien wird ausformuliert. Die Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ wird in „Quartiersgrün“ geändert. Die Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ wird definiert. Wald wird festgesetzt. Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan ergänzt: 10.1 (Begrünung Vorgärten), 10.4 (Sicherung Siek), 10.6 (grüne Überdeckung Tiefgaragen), 10.7 (Hausbaumpflanzung), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.2 (Wiesenstreifen, Zaunanlage), 11.3 (Zisternen), 14.4 (Begrünung Einfriedung). Folgende Hinweise werden aufgenommen: 6 (Artenschutz), 8 (Maßnahmen Schutz d. Umwelt), 9 (Bodenschutz), 12 (Baumschutzsatzung). Zusätzlich erfolgt ein qualitativer und quantitativer Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung. Der Wald geht in die öffentliche Hand über.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.8.5	bot von Grünland in der Flächennutzung der Landwirtschaft eingeführt. Aktuell stellt der erste Planungsentwurf die reinen Interessen einer maximalen Flächenausbeute dar und berücksichtigt nicht die ökologischen Rahmenparameter und die Umgebung. Die in den Planungen als Rückgabe eingebrachte Ackerfläche wäre an erster Stelle viel näher am Stadtkern und zweitens aus ökologischer Sicht für eine Bebauung besser geeignet. Da wäre man mit dem Fahrrad oder zu Fuß schnell in der Stadt. Anbindung zu Enger/ Verkehr/ Logistik: Wenn man sich die Frage stellt, hilft dem sterbenden Stadtkern von Enger die Bebauung im Vorsteherweg? Eher nicht. Der einzig große Profiteur könnte der Drive In Brötchenschalter von dem geplanten Backunternehmen an der Bahnhofstraße werden, damit am Wochenende der Autokorso die Brötchen in Enger und nicht in Jöllenbeck kaufen kann. Wie stellt man sich zukünftig die Logistik in Pödinghausen vor und wie kommen die Menschen nach Enger? Noch mehr alte Busse von Fa. Kuhlmann, die jeden Tag Schüler im Pendelverkehr abfertigen? Aktuell wird für alle in Pödinghausen ein weiteres Wohngebiet eine reine Belastung durch Lärm, Verkehr, Abgase und Feinstaub. Zusätzlich schwebt noch die Großbaustelle der Jöllenbecker Str. über den Köpfen, die ebenfalls für die Anwohner in den kommenden Jahren eine absolute Geduldsprobe werden wird und der jetzige Zustand dies auch schon ist. In der Bauphase wird der Temporäre Ersatzweg zum Teil durch die Markusgasse geführt, was auch durch die Anwohner zu ertragen wird. Aktuell fehlt der Benefit für den Ortsteil Pödinghausen und erst recht für die direkt betroffenen Anwohner.	S Pkt. 2.1, 2.5, 4.1, 4.7	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.8.6	Grundwasser/ Brunnen/ Objektschäden: Unser Haus wurde in den letzten Jahren komplett und sehr aufwendig kernsaniert und ist mit seinem Baujahr 1924, mit der „alten Hofstelle“ und der Markusgasse 32 auf dem Planungsgebiet eines der ältesten Gebäude. Wenn es zu der geplanten Bebauung kommt, rechne ich aufgrund der fast vollständigen Versiegelung mit einem rapiden absacken der Grundwasserbestände. Diese werden unweigerlich zu Rissen und Schäden am Gebäude führen. Unser hauseigener Brunnen, den	S. Pkt. 2.7, 2.9, 3.6, 4.5, 4.6	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. U. a. zur Begrenzung der Bodenversiegelung wird Variante 1 verfolgt. Es werden Festsetzungen ergänzt: 10.1 (Begrünung/ Wasserdurchlässigkeit Vorgärten). Das Regenrückhaltebecken sowie die GRZ v. 0,3 wird überwiegend beibehalten.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.8.7	wir gerne für den Garten nutzen, ist ebenfalls direkt durch die Maßnahme bedroht. Durch zusätzliche Versickerungsflächen muss man in den Planungen hier gegensteuern. Gibt es Zukaufmöglichkeiten aus Sicht des Objektschutzes für Anwohner? In Summe spreche ich mich gegen den Entwurf und die annähernde Vollversiegelung aus und bezweifle ob der aktuelle Entwurf zeitgemäß ist und die Interessen des Investors auch die Interessen der Stadt Enger sind. Wenn dieses Bauvorhaben wirklich ein Vorzeigeobjekt der Nachhaltigkeit werden soll, dann bitte im Gesamtkonzept mit ökologischer Integration und Vorteilen für den Ortsteil Pödinghausen. Ich freue mich auf eine offene Diskussion und die kommenden Informationsveranstaltungen.“	S. Pkt. 2.1, 2.7, 3.5, 4.11	Der Anregung wird teilweise gefolgt. S. Ifd. Nr. 1.8.4 Weiterhin vorgesehen sind außerdem die Festsetzungen zur Errichtung v. PV-Anlagen (4.1) u. die Versorgungsfläche Erneuerbare Energie (6.1).
1.09	10.04.2023	1.9.1	„In der Natur der Sache liegend können die nachfolgend aufgeführten Einwendungen gegen den Bebauungsplan nebst zugrunde liegender Änderung des Flächennutzungsplans nicht besonders detailliert und tiefgründig sein, da in diesem Stadium der frühen Bürgerbeteiligung ganz wesentliche für die B-Plan-Festsetzungen relevante Tatsachen, wie die Ergebnisse einer notwendigen Umweltprüfung, eines Artenschutzberichtes sowie einer Begutachtung der geplanten Verkehrsanbindung noch nicht vorliegen. Nichts destotrotz ist auch ohne die Ergebnisse aus diesen noch vorzulegenden Untersuchungen bereits jetzt zu erkennen, dass diese vorgenannten Punkte nach diesseitiger Einschätzung zur Unzulässigkeit des geplanten Bebauungsplans - beide Varianten in gleichem Maße treffend - führen dürfte. Deswegen erlaube ich mir – auch zur Wahrung meines Klagerechts – folgende Einwendungen darzulegen:	S. Pkt. 2.7, 2.9, 3.1 – 3.7, 4.1, 4.7	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren. Detaillierte Einwendungen und zugehörige Abwägung/ Beschlussvorschlag folgen.
		1.9.2	Wie in der Begründung des Vorentwurfes selbst ausgeführt wird, liegt im süd-östlichen Teil ein Landschaftsschutzgebiet, wo sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Mühlenbachsieg“ erstreckt. Die geplanten Festlegungen, die Grundstücke im süd-östlichen Teil bis hinunter in den Wasserlauf des Sieks zu parzellieren und damit Teile des rechtlich geschützten Landschaftsteils „Mühlenbachsieg“ in das Eigentum von diversen Privatleuten zu legen, lässt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in wenigen Jahren nach Bebauung eine	S. Pkt. 3.2	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Sieks werden im wesentlichen folgende Festsetzungen angepasst: Festsetzung Wald (s. 9.1) im Bereich des gLB, Vergrößerung der Waldfläche gegenüber vorheriger PG-Fläche, Abrücken der Baufelder entlang des Sieks zur Vergrößerung des Abstandes zur

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.9.3	Vermüllung und damit eine wesentliche Zerstörung des Siegs befürchten. Dass diese Sicht nicht nur auf unbewiesenen Ängsten beruht, sondern eine beweisbare Problemstellung aufwirft, lässt sich an dem an der südlichen Grenze liegenden Siek feststellen. Wie in den örtlichen Ausgaben der hiesigen Tageszeitungen vor einigen Wochen mit Bildmaterial dokumentiert, wurde dort durch Anlieger das Siek über die letzten Jahre mit Grünschnittabfällen und bauartigen Maßnahmen aus Steinplatten und Wellblech- bzw. Wellplastikbarrikaden zugemüllt. Die in der Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung enthaltenen Ausführungen zum Schutz des Sieks vor Zerstörungen vorgenannter Art, sind nach diesseitiger Einschätzung völlig unzureichend. Die angedachte Heckenstruktur mag dem jeweiligen Eigentümer zwar deutlich signalisieren, dass die Hecke das Sieg vor ihm schützen soll und er jenseits der Hecke Handlungen gegen die öffentlichen Festsetzungen zum Schutz des Sieks zu unterlassen hat. Tatsächlich wird aber eine Heckenstruktur einen einzelnen nicht daran hindern einen Zugang zum Sieg zu schaffen, wenn er das will. Das gilt allemal aus seiner Sicht als Eigentümer, der in der Ausübung seiner Rechte über sein Eigentum beschränkt wird. Über das Vorgesagte hinaus dürfte nach diesseitiger Ansicht nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich, ein Widerspruch zwischen der geplanten öffentlichen Einschränkung der Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer und deren sich aus dem Zivilrecht ergebenden Pflichten als Grundstückseigentümer bestehen. Folglich wäre ein Verbleib des Sieks mit einem adäquaten vorgelagerten Schutzstreifen in einer einheitlichen verantwortlichen Hand, der Kommune oder dem Investor, sinnvoller. Des Weiteren geht mit dem geplanten Bauvorhaben eine enorme Flächenversiegelung einher. Wie die Plandarstellungen beider Varianten belegen, ist eine prozentual zur Gesamtfläche extensive Nutzung als überbaubare Fläche und als Straßenfläche vorgesehen. Die damit logischerweise einhergehende Vernichtung von artenreichem Grünland, die Aufheizung der Lufttemperatur für das Plangebiet wie auch die anliegenden Wohngebiete, die Gefahr von Überflutungen bei Starkregenereignissen, etc. finden keinerlei kritische Würdigung. Dies	S. Pkt. 2.2, 2.6, 2.7, 3.1, 3.2, 3.3, 4.4, 4.5	Bebauung (s. Plan), Fortführen der Hecke auch im Süd-Westen v. WA2. Ergänzt werden außerdem folgende Festsetzungen: 8.2 (PG), 10.4 (Sicherung Siek), 11.2 (Wiesenstreifen einschl. Zaun). Zusätzlich werden Hinweise zu Artenschutz (C.6) und Baumschutzsatzung (C.12) aufgenommen. Der Wald und Wiesenstreifen gehen in öffentliche Hand über. Zusätzlich erfolgt ein externer qualitativer und quantitativer Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung. Dem Einwand wird teilweise gefolgt. U. a. zur Begrenzung der Bodenversiegelung wird Variante 1 verfolgt. Es werden Festsetzungen ergänzt: 10.1 (Begrünung/ Wasserdurchlässigkeit Vorgärten). Das Regenrückhaltebecken sowie die GRZ v. 0,3 wird überwiegend beibehalten.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
 Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
 Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
			mag dem frühen Stadium und dem noch ausstehenden Umweltgutachten geschuldet sein und kann sich im weiteren Verfahrensstadium gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dann anders darstellen.		Im Sinne der unterschiedlichen Umweltbeläge werden folgende Änderungen des Entwurfes vorgenommen: Im WA2 wird das Baufeld vom Siek abgerückt. Die Heckenpflanzung verläuft durchgängig entlang des Sieks. Die Festsetzung zum Einsatz erneuerbarer Energien wird ausformuliert. Die Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ wird in „Quartiersgrün“ geändert. Die Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ wird definiert. Wald wird festgesetzt. Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan ergänzt: 10.1 (Begrünung Vorgärten), 10.4 (Sicherung Siek), 10.6 (grüne Überdeckung Tiefgaragen), 10.7 (Hausbaumpflanzung), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.2 (Wiesenstreifen, Zaunanlage), 11.3 (Zisternen), 14.4 (Begrünung Einfriedung). Folgende Hinweise werden aufgenommen: 6 (Artenschutz), 8 (Maßnahmen Schutz d. Umwelt), 9 (Bodenschutz), 12 (Baumschutzsatzung). Zusätzlich erfolgt ein qualitativer und quantitativer Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung. Der Wald geht in die öffentliche Hand über. Zum Schutz vor Starkregen wird 14.6 (Geländemodellage, natürliches Gelände) festgesetzt und Hinweis 10. (Schutz vor Starkregen) aufgenommen. Zur Minimierung des Regenwasserabflusses werden neben Dachbegrünung u.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
 Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
 Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.9.4	Nach diesseitiger Ansicht sollte die Stadt dann aber schon allein aus rein formaler Sicht ein Interesse daran haben, dass keinerlei Zweifel an einem transparent und objektiv erstellten Gutachten aufkommen. Deswegen sollte überdacht werden, ob die Beauftragung des Unternehmens Kortemeier Brockmann Landschaftsarchitekten mit dem Gutachten die beste Möglichkeit darstellt, da dieses - anhand von verschiedenen Presseveröffentlichungen erkennbar - in den letzten Jahren viele enge geschäftliche Kontakte mit dem Investor Bockermann und Fritze pflegte, z.B. bei den Planungen Bahnhofsvorplatz Verden, Ravardistraße Bocholt und Jahnplatz Bielefeld.	S. Pkt. 2.9	GRZ folgende Festsetzungen außerdem ergänzt: 10.1 (Begrünung/ Wasserdurchlässigkeit Vorgärten), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.3 (Zisternen). Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.9.5	Letztendlich wird eine Verkehrsuntersuchung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu dem Ergebnis kommen, dass eine einzige Zu- und Abführung des motorisierten Verkehrs aus dem Plangebiet eine deutliche Überforderung der Jöllenbecker Straße und des Vorsteher Wegs mit sich bringen wird. Schon jetzt ist zu den Berufsverkehrszeiten morgens und nachmittags ein Linkseinbiegen auf die Jöllenbecker Straße aus dem Vorsteher Weg, aber auch aus der Markusgasse, nur mit langen Wartezeiten oder todesmutigen Aktionen möglich. Trotz seit Jahren bestehender Umgehungsstraße nutzen noch immer eine Vielzahl von Pendlern aus Enger und den nördlich dahinter liegenden Ortschaften (anhand der Kennzeichen, bis in den Kreis Minden-Lübbecke hinein) die Jöllenbecker Straße durch Pödinghausen als Zufahrt (teilweise auch als „Rennstrecke“) nach Bielefeld. Mit der Bitte, die vorstehenden Einwendungen in Ihre Abwägungen einfließen zu lassen, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen“	S. Pkt. 4.7	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

lfd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	lfd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
1.10	08.04.2023	1.10.1	„Schon zum jetzigen Zeitpunkt gibt es infrastrukturelle Probleme, die gegen Baugebiete im gesamten Bereich der Stadt Enger sprechen, jedoch im Besonderen gegen den Bebauungsplan 95 Vorsteherweg in Pödinghausen. 1. Fehlende Plätze in der Kinderbetreuung. An der Grundschule Oldinghausen fehlen Betreuungsplätze in der OGS. 2. Die Grundschule ist zu klein, es fehlt an Räumlichkeiten 3. Fehlende Kitaplätze 4. Durch nicht vorhandene Grundversorgung an Lebensmittelmarkt, Bäcker u.Ä. sind Neubürger:innen gezwungen Einkäufe in anderen Zentren zu erledigen. Würde die Stadt Enger Baugebiete dort eröffnen, wo eine solche Infrastruktur vorhanden ist, würde ein Baugebiet eher Sinn ergeben.	S. Pkt. 2.1, 2.4	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.10.2	Außerdem muss abgewogen werden, welche Anzahl an neuen Wohnräumen, die durch viele Vorhaben entstehen sollen, denn wirklich notwendig sind und welchen Baugebieten der Vorzug gegeben werden muss. Im Endebutt in Westerenger entstehen erste Wohnungen, der Sieler Weg soll als ein zukunftsweisendes Projekt in Eigenregie der Stadt Enger umgesetzt werden und die Nordhofaue ist als weiteres Baugebiet zentral in Enger im Gespräch.	S. Pkt. 2.2	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.10.3	Ziel muss es sein das Zentrum Enger zu stärken und nicht die Ortsteile über die Grenzen des bestehenden Flächennutzungsplan hinaus zu erweitern.	S. Pkt. 2.1	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.10.4	Problematisch ist dazu das vorhandene Siek. Der Entwickler plant es in die Hände von mehreren neuen Grundstückseignern zu geben. Auf eine größere Schutzzone möchte die Fa. Bockermann Fritze verzichten, da es finanzielle Einbußen bedeuten würde und weder das Unternehmen Bockermann Fritze noch die Stadt Enger ein Interesse an Pflegemaßnahmen für den Bereich haben. Hier kann nur die Schenkung von Siek und weiteren 3000 Quadratmetern Schutzzonefläche an BUND oder Nabu eine Lösung sein. Die fehlenden Grundstücke können durch die Fa. Bockermann Fritze bei beispielsweise geschick-	S. Pkt. 2.7, 3.2	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Sieks werden im wesentlichen folgende Festsetzungen angepasst: Festsetzung Wald (s. 9.1) im Bereich des gLB, Vergrößerung der Waldfläche gegenüber vorheriger PG-Fläche, Abrücken der Baufelder entlang des Sieks zur Vergrößerung des Abstandes zur Bebauung (s. Plan), Fortführen der Hecke

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.10.5	ter Aufteilung nur den Verlust von drei statt sechs Bauplätzen bedeuten, die jedoch durch den Bau von zwei attraktiven Häusern mit vier Eigentumswohnungen statt zwei Doppelhäusern in einem entstehenden Hof zu kompensieren sind.		auch im Süd-Westen v. WA2. Ergänzt werden außerdem folgende Festsetzungen: 8.2 (PG), 10.4 (Sicherung Siek), 11.2 (Wiesenstreifen einschl. Zaun). Zusätzlich werden Hinweise zu Artenschutz (C.6) und Baumschutzsatzung (C.12) aufgenommen. Der Wald und Wiesenstreifen gehen in öffentliche Hand über. Zusätzlich erfolgt ein externer qualitativer und quantitativer Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung.
		1.10.5	Da es sich bei dem Entwicklungsgebiet Vorsteherweg um 2,4 ha extensiv bewirtschaftetes Grünland handelt, kann nur ein Ausgleich in Betracht kommen, bei dem die Fa. Bockermann Fritze dafür sorgt, dass eine ebenso große Fläche Ackerland in Grünland im Bereich der Stadt Enger umgewandelt wird. Die Kosten für Einsaat und Entschädigung an den Landwirt wegen Wertminderung von Ackerfläche zu Grünland trägt dabei das Unternehmen Bockermann Fritze.	S. Pkt. 3.1, 3.4	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es erfolgt ein externer qualitativer und quantitativer Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung. Genutzt wird eine Ausgleichsfläche zum Ökokonto (aufgewertete Waldfläche).
		1.10.5	Die vorgeschlagene Rücknahme aus dem Flächennutzungsplan zwecks Einhaltung der zu bebauenden Flächen ist ebenfalls nicht akzeptabel. Siehe dazu meinen Einwand gegen die Änderung im Flächennutzungsplan.“	S. Pkt. 2.1 (s. FNP, 2.5.1)	Der Anregung wird nicht gefolgt (s. FNP, 2.5.1).
1.11	07.04.2023	1.11.1	„der BUND lehnt die hier vorgestellte Bebauungsplanung trotz guter Ansätze zur nachhaltigeren Ausgestaltung an dieser Stelle ab. Bisher ist das Plangebiet relativ extensives Grünland in Anbindung an das vom LANUV als Biotopverbundgebiet von besonderer Bedeutung eingestufte Siekssystem des Jöllenbecker Mühlenbachtals. Es hat damit eine bedeutsame ökologische und kleinklimatische Funktion. Grünland ist darüber hinaus in NRW dramatisch im Rückgang begriffen und sollte daher nicht als Bauland geopfert werden.	S: Pkt. 2.7, 3.1, 3.2, 3.3, 4.4	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.11.2	Eine Bebauung bis an die Siekkante heran führt zu gleich mehreren eklatanten Verschlechterungen. Der zusätzliche Versiegelungsgrad	S. Pkt. 2.7, 4.5	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. U. a. zur Begrenzung der Bodenversiege-

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.11.3	nimmt Versickerungsfläche und produziert Regenwasserabflüsse. Außerdem fällt bei Bebauung der Planfläche eine wichtige Pufferzone zum wertvollen Sieksystem weg, was die dort lebenden Tiere (insbesondere die Amphibien) negativ beeinflusst und Populationsrückgänge erwarten lässt.	S. Pkt. 2.7, 3.2, 3.3	lung wird Variante 1 verfolgt. Es werden Festsetzungen ergänzt: 10.1 (Begrünung/ Wasserdurchlässigkeit Vorgärten). Das Regenrückhaltebecken sowie die GRZ v. 0,3 wird überwiegend beibehalten. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Sieks werden jedoch im wesentlichen folgende Festsetzungen angepasst: Festsetzung Wald (s. 9.1) im Bereich des gLB, Vergrößerung der Waldfläche gegenüber vorheriger PG-Fläche, Abrücken der Baufelder entlang des Sieks zur Vergrößerung des Abstandes zur Bebauung (s. Plan), Fortführen der Hecke auch im Süd-Westen v. WA2. Ergänzt werden außerdem folgende Festsetzungen: 8.2 (PG), 10.4 (Sicherung Siek), 11.2 (Wiesenstreifen einschl. Zaun). Zusätzlich werden Hinweise zu Artenschutz (C.6) und Baumschutzsatzung (C.12) aufgenommen. Der Wald und Wiesenstreifen gehen in öffentliche Hand über.
		1.11.4	Da das Projekt aber offensichtlich trotz des Widerstands aus der angrenzenden Siedlung gewünscht wird, werde ich einige konkrete Punkte benennen, die aus Sicht des BUND unbedingt berücksichtigt werden sollten. 1. Der in der Begründung angesprochene Grundsatz zum „sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden“ spricht für die Konzeptvariante 1. Eine deutliche zusätzliche Einsparung von Verkehrsraum lässt sich hier durch eine Einbahnstraßenregelung erreichen, da die Erschließungsstraße dann schmaler ausgeführt werden kann.	S. Pkt. 2.7, 4.7	Der Anregung wird teilweise gefolgt. U. a. zur Begrenzung der Bodenversiegelung wird Variante 1 verfolgt (s. Ifd. Nr. 1.11.2)
		1.11.5	2. Weiterhin wurde der normative Grundsatz „Rückhaltung vor Einlei-	s. Pkt. 4.11	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.11.6	tung“ erwähnt. Die in diesem Zusammenhang angedachte Verpflichtung zur Anlage von Gründächern auf den Garagen und dem Einbau von Zisternen ist zu begrüßen, bei ausreichender Dimensionierung der Zisternen sollte aber auch eine Regenwassernutzung etwa für die Toiletten und nicht nur für die Gartenbewässerung vorgesehen werden, um Frischwasser = Grundwasser zu sparen. Dass man darüber hinaus von Seiten der Stadtwerke Bedenken hat, den Bewohnern die Anlage und Wartung dezentraler Rückhaltevorräte zuzumuten, lässt sich aus unserer Sicht nicht nachvollziehen. Wenn man den normativen Grundsatz beherzigt, muss man den Bewohnern die Rückhaltung zumuten und die Grundstücke entsprechend dimensionieren. 3. An einer anderen Stelle wird den Bewohnern dann aber zugetraut, die schutzwürdigen Siekbereiche eigenverantwortlich zu erhalten und entsprechend der Schutzziele zu entwickeln. Dabei ist das die ureigene Aufgabe der Stadt Enger. Als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung sollen „die in ihnen enthaltenen wertvollen Biotop, Strukturen und Vernetzungselemente durch gezielte Maßnahmen entwickelt und somit das Biotopverbundsystem gestärkt werden“. Diesen Planungsauftrag kann man nicht an verschiedene Privateigentümer delegieren. Das Angebot des Grundstückseigentümers, der Stadt die entsprechenden Flächen kostenlos zu überlassen, muss unbedingt angenommen werden! Darüber hinaus sollte ein mindestens 15m breiter Randstreifen entlang der Siekbereiche erworben werden, um eine Pufferzone zur Bebauung zu erhalten, die Erschließung der Siekbereiche für Schutz/Pflegemaßnahmen zu ermöglichen und die Verkehrssicherung zu gewährleisten, ohne zu sehr in den Baumbestand des Siekrandes eingreifen zu müssen.	S. Pkt. 2.7, 3.2, 3.3	Folgende Festsetzung wird aufgenommen: 11.3 (Zisternen Gartenbewässerung). Folgende Festsetzung wird angepasst und beibehalten: 10.5 (Dachbegrünung). Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Sieks werden im wesentlichen folgende Festsetzungen angepasst: Festsetzung Wald (s. 9.1) im Bereich des gLB, Vergrößerung der Waldfläche gegenüber vorheriger PG-Fläche, Abrücken der Baufelder entlang des Sieks zur Vergrößerung des Abstandes zur Bebauung (s. Plan), Fortführen der Hecke auch im Süd-Westen v. WA2. Ergänzt werden außerdem folgende Festsetzungen: 8.2 (PG), 10.4 (Sicherung Siek), 11.2 (Wiesenstreifen einschl. Zaun). Zusätzlich werden Hinweise zu Artenschutz (C.6) und Baumschutzsatzung (C.12) aufgenommen. Der Wald und Wiesenstreifen gehen in öffentliche Hand über.
		1.11.7	4. Die Siekbereiche sollten bei der Aufstellung des Bebauungsplans als Waldflächen festgeschrieben werden.	s. o. (1.11.6)	s. o. (1.11.6)
		1.11.8	Das angedachte Energiekonzept mit einer gemeinsamen Wärme- und Stromversorgung aus regenerativen Quellen wird vom BUND aus-	S. Pkt. 3.5	Dem Hinweis wird gefolgt. Folgende Festsetzungen sind weiterent-

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
			drücklich unterstützt.“		wickelt und beibehalten: 4.1 (Anlage Dachflächen-PV), 6.1 (Versorgungsfläche Erneuerbare Energie)
1.12	06.04.2023	1.12.1	„Dem Klimaschutz Vorrang zu gewähren und damit den Klimawandel noch halbwegs erträglich zu gestalten, hat sich auch die Stadt Enger zu eigen gemacht, was auch sonst. Deshalb ist es schon verwunderlich, dass so ein Projekt nicht von vornherein auf Ablehnung gestoßen ist. Die Kommunalpolitik agiert hier leider so, wie es seit Jahrzehnten auf Landes- und Bundesebene unrühmlich vorgemacht wird, wider besseren Wissens werden Beschlüsse gefasst, die in Hinblick auf Klimaschutzziele kontraproduktiv sind.“	S. Pkt. 2.1, 2.2, 3.5	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Im Sinne der unterschiedlichen Umweltbeläge werden folgende Änderungen des Entwurfes vorgenommen: Im WA2 wird das Baufeld vom Siek abgerückt. Die Heckenpflanzung verläuft durchgängig entlang des Sieks. Die Festsetzung zum Einsatz erneuerbarer Energien wird ausformuliert. Die Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ wird in „Quartiersgrün“ geändert. Die Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ wird definiert. Wald wird festgesetzt. Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan ergänzt: 10.1 (Begrünung Vorgärten), 10.4 (Sicherung Siek), 10.6 (grüne Überdeckung Tiefgaragen), 10.7 (Hausbaumpflanzung), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.2 (Wiesenstreifen, Zaunanlage), 11.3 (Zisternen), 14.4 (Begrünung Einfriedung). Folgende Hinweise werden aufgenommen: 6 (Artenschutz), 8 (Maßnahmen Schutz d. Umwelt), 9 (Bodenschutz), 12 (Baumschutzsatzung). Zusätzlich erfolgt ein qualitativer und quantitativer Ausgleich gemäß. Eingriffsbilanzierung. Der Wald geht in die öffentliche Hand über.
		1.12.2	Es geht bei der Fläche ja um eine sehr naturnahe grüne Wiese, die gerade mal 2x im Jahr gemäht wird und eine zahlreiche Tierwelt be-	S. Pkt. 2.7, 3.1, 3.2, 3.3	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Im Sinne der unterschiedlichen Umwelt-

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.12.3	herbergt. Da ist eine Versiegelung dieser ca. 3,5 Hektar großen Fläche schon ein erheblicher Eingriff in die Natur. Hinzu kommt die hinlänglich bekannte Problematik um das angrenzende Siek, wo man damit rechnen muss, dass der Baumbestand teilweise oder ganz so nicht zu erhalten ist. Genauso problematisch ist das Thema Infrastruktur. Abgesehen von fehlenden Kapazitäten im Kindergarten- und Grundschulbereich gibt es in Pödinghausen keine Möglichkeit einzukaufen, da muss man schon nach Enger fahren. Ich nehme das Fahrrad, viele andere Dorfbewohner wollen oder können das aber nicht. Die Dienstleistungen beschränken sich auf einen Frisör, und da muss man ja nicht so oft hin. Deshalb wäre es mehr als sinnvoll zentrumsnah zu bauen. Ca. 60 Wohneinheiten sollen in der neuen Siedlung entstehen. Wenn aus jeder Wohnung 2x in der Woche mit dem Auto zum Einkaufen gefahren wird, kommen schon ca. 800 km Wegstrecke zusammen, macht im Jahr über 40.000 km, also eine Strecke, mehr als einmal um die ganze Welt. Und wenn jemand meint, mit kleinen Dingen kann man nichts bewirken, halte ich mal dagegen, dass nur viele Leute mitmachen müssen, nämlich wir alle. In Deutschland gibt es ca. 48,5 Millionen PKWs. Wenn jedes Auto jeden Tag nur einen Kilometer weniger fährt, ergibt sich eine im wahrsten Sinne des Wortes unvorstellbare Zahl von über 17,7 Milliarden Kilometern im Jahr, das wären dann immer noch kaum vorstellbare 440.000 Erdumrundungen.“	S. Pkt. 2.1, 2.4, 4.7	belage/ zum Schutz des Sieks/ Baumbestandes werden Änderungen/ Ergänzungen im Entwurfe berücksichtigt: S. Ifd. Nr. 1.12.1. U. a. zur Begrenzung der Bodenversiegelung wird Variante 1 verfolgt. Es werden Festsetzungen ergänzt: 10.1 (Begrünung/ Wasserdurchlässigkeit Vorgärten). Das Regenrückhaltebecken sowie die GRZ v. 0,3 wird überwiegend beibehalten. Dem Einwand wird nicht gefolgt.
1.13	29.03.2023	1.13.1	„Argumente gegen eine geplante Bebauung in Pödinghausen "Vorsteherweg" Geplante Versiegelung von ca. 3 ha Grünland, das bedeutet:	S. Pkt. 2.2, 2.7, 3.1	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. U. a. zur Begrenzung der Bodenversiegelung wird Variante 1 verfolgt. Es werden Festsetzungen ergänzt: 10.1 (Begrünung/

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

lfd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	lfd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.13.2	1. Kaum noch Oberflächenversickerung, dadurch Überflutungsgefahr bei Starkregen der schon bebauten Grundstücke.	S. Pkt. 3.6. 4.2, 4.5, 4.6	Wasserdurchlässigkeit Vorgärten). Das Regenrückhaltebecken sowie die GRZ v. 0,3 wird überwiegend beibehalten. Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Zugunsten der Versickerung wird das Regenrückhaltebecken beibehalten und Festsetzung 10.1 (Wasserdurchlässigkeit Vorgärten) ergänzt. Zum Schutz vor Starkregen wird Festsetzung 14.6 (Geländemodellage, natürliches Gelände) festgesetzt und Hinweis 10. (Schutz vor Starkregen) aufgenommen. Zur Minimierung des Regenwasserabflusses werden neben Dachbegrünung u. GRZ folgende Festsetzungen außerdem ergänzt: 10.1 (Begrünung/ Wasserdurchlässigkeit Vorgärten), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.3 (Zisternen).
		1.13.3	2. Vorhandene Brunnen der Anwohner fallen trocken, dadurch Gefahr von Rissbildung an den Gebäuden	S. Pkt. 3.6	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Das Regenrückhaltebecken wird zugunsten der Versickerung beibehalten.
		1.13.4	3. Aufheizung der Luft über dem geplanten Baugebiet.	S. Pkt. 4.4	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Im Sinne der unterschiedlichen Umweltbelage - auch dem Klima - werden folgende Änderungen des Entwurfes zur Durchgrünung vorgenommen: Die Heckenpflanzung verläuft durchgängig entlang des Sieks. Die Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ wird in „Quartiersgrün“ geändert. Die Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ wird definiert. Wald wird festgesetzt. Die „Dachbegrünung“ wird

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

lfd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	lfd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.13.5	4. Die vorhandene, vielseitige Tierwelt im geschützten Siek wird vertrieben, die Gefahr einer Vermüllung besteht. Starke Zunahme des Publikumsverkehrs durch die neuen Anwohner. Vorab wurden im Siek schon 3 große, gesunde Bäume gefällt, die zu weit in das Baugebiet ragen würden.? Da noch mehrere große Bäume dort stehen, werden mit Sicherheit noch weitere gefällt werden.	S. Pkt. 3.2, 3.3	angepasst und beibehalten. Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan ergänzt: 10.1 (Begrünung Vorgärten), 10.3 (Erhalt v. Bäumen), 10.4 (Sicherung Siek), 10.6 (grüne Überdeckung Tiefgaragen), 10.7 (Hausbaumpflanzung), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.2 (Wiesenstreifen, Zuananlage), 11.3 (Zisternen), 14.4 (Begrünung Einfriedung). Folgender Hinweis wird aufgenommen 12 (Baumschutzsatzung). Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Sieks werden im wesentlichen folgende Festsetzungen angepasst: Festsetzung Wald (s. 9.1) im Bereich des gLB, Vergrößerung der Waldfläche gegenüber vorheriger PG-Fläche, Abrücken der Baufelder entlang des Sieks zur Vergrößerung des Abstandes zur Bebauung (s. Plan), Fortführen der Hecke auch im Süd-Westen v. WA2. Ergänzt werden außerdem folgende Festsetzungen: 8.2 (PG), 10.4 (Sicherung Siek), 11.2 (Wiesenstreifen einschl. Zaun). Zusätzlich werden Hinweise zu Artenschutz (C.6) und Baumschutzsatzung (C.12) aufgenommen. Der Wald und Wiesenstreifen gehen in öffentliche Hand über. Darüber hinaus werden die unter lfd. Nr. 1.13.4 erläuterten Festsetzungen/ Hinweise angepasst bzw. aufgenommen.
		1.13.6	5. Die alten großen Eichen werden mit der Zeit trocken fallen, so dass	S. Pkt. 3.3	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

lfd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	lfd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
			sie aus Sicherheitsgründen dann gefällt werden müssten.		Zum Schutz der Eichen werden Festsetzung 10.3 (Erhalt v. Bäumen) und Hinweis 12 (Baumschutzsatzung) aufgenommen.
		1.13.7	6. Enorme Belästigung der Anwohner des Vorsteherweges (einzige Zuwegung in das Gebiet!) durch Abgase, Lärm und Feinstaub., ca. 100 PKW morgens und abends.	S. Pkt. 4.1, 4.7	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.13.8	7. Entwicklung eines reinen Schlafviertels ohne Nahversorgung, wie Bäcker usw. und ohne Dorfleben.	S. Pkt. 2.1, 2.4	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.13.9	8. Die vorhandene KITA und die Grundschule sind jetzt schon zu klein und müssten erweitert werden.“	S. Pkt. 2.4	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
s. o.	11.04.2023	-	„anliegend erhalten Sie eine Stellungnahme zum projektierten Neubaugebiet „Vorsteherweg“, Pödinghausen. Ich sende diese Stellungnahme informatorisch auch an die Fraktionen der im Rat der Stadt Enger vertretenen Parteien. Ergänzend verweise ich auf meine Stellungnahme vom 12.03.2023, bei Ihnen eingegangen am 29.03.2023 „Argumente gegen eine geplante Bebauung in Pödinghausen ‚Vorsteherweg““.	-	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		1.13.10	Was spricht für die geplante Bebauung am Vorsteherweg in Pödinghausen? Jedenfalls gibt es zahlreiche, gravierende Gegenargumente:	S. Pkt. 2.2	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
		1.13.11	1.Keine Belebung der Infrastruktur in Pödinghausen. Keine Einkaufsmöglichkeiten, da für die Supermärkte nicht genügend Einwohner vor Ort sind. Ein Tante-Emma-Laden wäre auf Grund der höheren Preise und der eingeschränkten Auswahl für den Betreiber nicht rentabel. Die neuen Einwohner (die Mehrheit wird aus Bielefeld kommen, da dort die Grundstücks- und Häuserpreise kaum noch zu bezahlen sind) werden in Jöllenbeck oder Enger ihre Einkäufe tätigen. Pödinghausen verkommt zur Schlafstätte. Das Dorf wird nicht belebt. Ältere Menschen ohne Auto müssen weiter mit dem Bus zum Einkaufen fahren.	S. Pkt. 2.1, 2.4, 4.7	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.13.12	2.KITA und Grundschule in Oldinghausen/Pödinghausen müssen jetzt schon erweitert werden, schon heute besteht ein erheblicher Mangel	S. Pkt. 2.4	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.13.13	an Betreuungsplätzen, es werden Kinder abgewiesen! Dieser Zustand würde sich durch die Kinder der neuen Einwohner noch weiter verschlimmern. Hierfür gibt es keinen Lösungsvorschlag. 3. Im Gegensatz zu den geplanten Neubaugebieten am Sieler Weg und am Nordhof (innenstadtnah, Belebung der Innenstadt) handelt es sich bei der Fläche am Vorsteherweg um Landschaftsschutzgebiet! Ferner gibt es hier keine entsprechende Infrastruktur. Vorteile sind nicht ersichtlich. Hier wird es nur mehr Verkehr, Lärm, Abgase und Feinstaub für die Anwohner geben. Die Infrastruktur (Verkehr, Kinderbetreuung, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte) ist in der Innenstadt und damit für die neuen Gebiete am Sieler Weg und am Nordhof schon vorhanden. Hier kann die Innenstadt in Enger, für die gerade große Überlegungen zur Belebung und Attraktivitätssteigerung angestellt werden, gestärkt werden. Ein neues Wohngebiet in Pödinghausen leistet dies nicht.	S. Pkt. 2.1, 2.4, 3.2, 4.1, 4.7	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.13.14	4. Es handelt sich am Vorsteherweg nicht nur um Landschaftsschutzgebiet, sondern auch um ökologisch wertvolles Grünland. Dieses bietet der heimischen Tier- und Pflanzenwelt deutlich mehr Vorteile als eine Ackerfläche. Das ist auch der Grund, warum Landwirte sich eine Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sehr überlegen. Auch hier zeigt sich der Unterschied zwischen dem Gebiet am Vorsteherweg und den Gebieten in der Engeraner Innenstadt (Sieler Weg, Nordholz): dort handelt es sich um ökologisch weniger wertvolle Ackerfläche.	S. Pkt. 2.1, 3.1, 3.2, 3.3	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Im Sinne der unterschiedlichen Umweltbelage werden folgende Änderungen des Entwurfes vorgenommen: Im WA2 wird das Baufeld vom Siek abgerückt. Die Heckenpflanzung verläuft durchgängig entlang des Sieks. Die Festsetzung zum Einsatz erneuerbarer Energien wird ausformuliert. Die Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ wird in „Quartiersgrün“ geändert. Die Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ wird definiert. Wald wird festgesetzt. Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan ergänzt: 10.1 (Begrünung Vorgärten), 10.4 (Sicherung Siek), 10.6 (grüne Überdeckung Tiefgaragen), 10.7 (Hausbaumpflanzung), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.2 (Wiesen-

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.13.15	5. Durch die geplante, sehr engmaschige Bebauung (das größte Grundstück laut Plan soll 1.300 m ² Fläche haben, dies wird aber für ein Mehrfamilienhaus der Fall sein, die geplanten EFH liegen wohl eher bei 300-500 m ²) wird eine Erwärmung über dem bebauten Gebiet und den angrenzenden Flächen eintreten. Der Klimawandel führt bereits zur starken Erwärmung, dies wird durch enge Bebauung verstärkt.	S. Pkt. 4.4	streifen, Zaunanlage), 11.3 (Zisternen), 14.4 (Begrünung Einfriedung). Folgende Hinweise werden aufgenommen: 6 (Artenschutz), 8 (Maßnahmen Schutz d. Umwelt), 9 (Bodenschutz), 12 (Baumschutzsatzung). Zusätzlich erfolgt ein qualitativer und quantitativer Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung. Der Wald geht in die öffentliche Hand über. Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die im Sinne der unterschiedlichen Umweltbeläge vorgenommenen Anpassungen und Ergänzungen (s. Ifd. Nr. 1.13.14) sind ausdrücklich auch im Sinne des lokalen Klimas.
		1.13.16	6. Die recht kleinen Grundstücke und die aktuellen Baupreise werden den Druck verstärken, jeden Meter auszunutzen. Bei den vorgesehenen Grundstücksgrößen bleibt, zumal, wie der Investor in der Bürgerinformationsveranstalter erklärt hat, keine Keller mehr gebaut werden, kaum freier Platz. Dies wirkt sich auch auf die Verkehrsinfrastruktur aus (Parksituation!). Die Große Breede zeigt sehr deutlich, wie zu wenig Parkraum dazu führt, dass das Gebiet komplett zugeparkt wird. Das gefährdet die Verkehrssicherheit.	S. Pkt. 4.7	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Damit PKW der Anliegerinnen und Anlieger auf ihren privaten Grundstücken parken, ist Festsetzung 14.5 (Stellplätze) aufgenommen.
		1.13.17	7. Wir gehen von einem Absinken des Grundwasserspiegels aus, hierfür gibt es auch bereits in anderen Neubaugebieten Beispiele. Dies kann zu Schäden an Bestandsimmobilien sowie zu Schäden an Brunnen führen (die Brunnen fallen trocken).	S. Pkt. 3.6	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Das vorgesehene Regenrückhaltebecken wird zugunsten des Grundwassers beibehalten.
		1.13.18	8. Ohnehin ist die Wasser-/Abwassersituation bisher nicht hinreichend betrachtet: viele Flächen werden versiegelt. Topografisch ist zur Bestandsbebauung an der Markusgasse schon heute eine Senke fest-	S. Pkt. 2.7, 4.2, 4.5, 4.6	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Zugunsten der Versickerung wird das Regenrückhaltebecken beibehalten und

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.13.19	stellbar. Wenn die neuen Bewohner des geplanten Gebietes ihre Grundstücke auffüllen — was nahezu immer der Fall ist Neubaugebieten (vgl. derzeit Gelände Gärtnerei Bobbenkamp in Westerenger!), dann wird sich diese Senke verstärken. Es ist mit verstärkten Starkregenereignissen zu rechnen. Es wird zu den Bestandsimmobilien auch ohnehin nur sehr wenig Abstand eingehalten. Schäden für Anwohner sind wahrscheinlich. Eine Lösung könnte zumindest sein: mehr Abstand zur bestehenden Bebauung an der Markusgasse. 9. Das Landschaftsschutzgebiet und das Siek sind Lebensraum und Nahrungsgrundlage für zahlreiche Wildtiere: Fledermäuse, Greifvögel, Rehwild, Feldhasen und -hamster, Insekten, weitere Vögel (Störche usw.). Diese z.T. geschützten Tierarten werden vertrieben. Sie werden auch ein intensiv genutztes Siek, welches eng an die Bebauung anschließt (siehe dazu auch sogleich) nicht nutzen.	S. Pkt. 3.2, 3.3	Festsetzung 10.1 (Wasserdurchlässigkeit Vorgärten) ergänzt. Zum Schutz vor Starkregen wird Festsetzung 14.6 (Geländemodellage, natürliches Gelände) festgesetzt und Hinweis 10. (Schutz vor Starkregen) aufgenommen. Zur Minimierung des Regenwasserabflusses werden neben Dachbegrünung u. GRZ folgende Festsetzungen außerdem ergänzt: 10.1 (Begrünung/ Wasserdurchlässigkeit Vorgärten), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.3 (Zisternen). Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Sieks werden im wesentlichen folgende Festsetzungen angepasst: Festsetzung Wald (s. 9.1) im Bereich des gLB, Vergrößerung der Waldfläche gegenüber vorheriger PG-Fläche, Abrücken der Baufelder entlang des Sieks zur Vergrößerung des Abstandes zur Bebauung (s. Plan), Fortführen der Hecke auch im Süd-Westen v. WA2. Ergänzt werden außerdem folgende Festsetzungen: 8.2 (PG), 10.4 (Sicherung Siek), 11.2 (Wiesenstreifen einschl. Zaun). Zusätzlich werden Hinweise zu Artenschutz (C.6) und Baumschutzsatzung (C.12) aufgenommen. Der Wald und Wiesenstreifen gehen in öffentliche Hand über. Darüber hinaus werden die unter Ifd. Nr. 1.13.14 erläuterten Festsetzungen/ Hinweise angepasst bzw. aufgenommen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.13.20	10. Insbesondere die beiden großen Eichen am Vorsteherweg sollen laut Planung erhalten bleiben. Sie sollen freilich in die Straßenführung nahezu „eingebunden“ werden, was größte Zweifel an der dauerhaften Lebensfähigkeit der Bäume begründet. Auch hier gibt es bereits prominente Beispiele dafür, wie sich solche großen Bestandsbäume in eng genutzten Neubaugebieten entwickeln: vgl. Areal Bredenstraße in Westerenger. Rasch ist die Standsicherheit (vermeintlich?) gefährdet und die Bäume fallen dann über kurz oder lang, eher rasch, der Säge zum Opfer.	S. Pkt. 3.3	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Zum Erhalt der Hofeichen wird die zeichnerische Festsetzung („Bindung für die Erhaltung“, s. Plan) beibehalten. Ergänzt wird Hinweis 12 (Baumschutz und Baumschutzsatzung).
		1.13.21	11. Einen Nutzwert werden die Eichen für die Tierwelt ohnehin nur dann haben können - insbesondere für die Fledermäuse, die aktuell stark das Gebiet frequentieren -, wenn die Bäume an weitere ökologisch wertvolle Flächen angebunden sind. Gerade Fledermäuse suchen häufig „Leitstreifen“ an Biotopgrenzen o.ä. Durch die eng an die Markusgasse heranrückende Bebauung laut Planung wird dieser Leitstreifencharakter aber nicht geschaffen. Es entsteht vielmehr eine ökologisch unsinnige „Insel“ durch die beiden Eichen, die nicht mit dem Siek oder weiteren Flächen verknüpft ist. Einen Biotopverband könnte man hier schaffen, indem man eine Verbindung schafft zwischen Siek und Eichen durch einen Grünstreifen (Blühstreifen für Insekten, Obstwiese etc.) in Ost-West-Richtung an der Bestandsbebauung entlang zwischen Eichen und Siek/geplantem Regenrückhaltebecken.	S. Pkt. 3.2, 3.3	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die unter Ifd. Nr. 1.13.14 aufgeführten angepassten und ergänzten Festsetzungen und Hinweise dienen gelten.
		1.13.22	12. Ohnehin sind die aktuell genannten Argumente um auf die Anwohner an der Markusgasse, die ihre Südterrassen zum betroffenen Gebiet hin haben, bisher wenig überzeugend: der Investor spricht von „wenig Fenstern“, die man hier vorsehen wolle. Nun gut, es handelt sich um die reine Nordrichtung, erfahrungsgemäß sind hier Fenster ohnehin nicht besonders gewollt. Stattdessen werden die Terrassen und Gärten der neu vorgesehenen Grundstücke Richtung Süden liegen, wo sich zugleich auch die Zuwegung laut Plan befinden soll, insofern liegt es auf der Hand, dass die Bebauung aus Sicht der neuen Grundstückseigentümer natürlich möglichst weit nordwärts (also möglichst eng an den Bestandsgrundstücken) liegen wird. Das derzeit angedachte Baufenster schafft hier keine befriedigende Lösung und	S. Pkt. 2.7, 4.3	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.13.23	berücksichtigt die Interessen der Anwohner nicht überzeugend. Insofern ist auch die Verschattung für die Bestandshäuser zu prüfen - immerhin handelt es sich für diese um die reine Südausrichtung und gerade aktuell wird die Nutzung der Dachflächen für Photovoltaik- und Solarthermieranlagen immer wichtiger (und von der Politik sogar verlangt!). Ist geprüft worden, welche Auswirkungen die Bebauung auf die Bestandshäuser und die dort bereits befindlichen Anlagen hat?		
		1.13.23	13. Es handelt sich wie ausgeführt um Landschaftsschutzgebiet und um eine ökologisch wertvolle Fläche (Grünland nicht Ackerland). Die am Westfalenring angedachte Ausgleichsfläche entspricht diesen Anforderungen in keiner Weise. Als Ausgleich für die bebaute Fläche (Grünland) sollte auch eine entsprechende Grünlandfläche ausgewiesen werden, kein Ackerland.	S. Pkt. 3.1, 3.2, 3.3, 3.4	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es erfolgt ein qualitativer und quantitativer Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung. Für den Ausgleich wird auf eine Ausgleichsfläche zum Ökokonto zurückgegriffen.
		1.13.24	14. Auch bei der Bauträgerbindung muss man sich die Frage nach dem Nutzen stellen. Natürlich möchte der Investor gerne möglichst alle Grundstücke mit Häusern versehen und verkaufen. Aber entspricht das dem Interesse der Allgemeinheit? Bauträgerfreie Grundstücke geben mehr Gestaltungsfreiheit und schaffen einen Ideenwettbewerb. Jedenfalls ein Teil der Grundstücke könnte bauträgerfrei abgegeben werden.	S. Pkt. 2.9	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		1.13.25	15. Auch eine etwaige Bebauungspflicht hat nicht nur Vorteile. Das Argument, man wolle so „Spekulationen mit den Grundstücken verhindern“, überzeugt überhaupt nicht! Welcher halbwegs sinnvoll planende Investor kauft ein leeres Grundstück, welches keinerlei Rendite abwirft und nur Kosten produziert? Da wäre wohl der Kauf einer vermieteten 3 ZKB Wohnung die deutlich bessere Alternative! Erst recht bei den heutigen Preisen! Stattdessen wird mit der Bebauungspflicht nur die Möglichkeit genommen, heute ein Grundstück für eine spätere Nutzung zu erwerben. Dabei gibt es durchaus viele, die ein Interesse am Erwerb hätten - sei es als späterer Altersruhesitz oder für Kinder und/oder Enkelkinder.	S. Pkt. 2.9	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.13.26	16. Gerade durch die Nähe zu Bielefeld und die Erfahrung der letzten	S. Pkt. 2.1, 2.4,	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.13.27	Jahre ist es sehr sicher zu erwarten, dass viele Bielefelder das Gebiet Vorsteherweg interessant finden werden. Dies sind Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt größtenteils in Bielefeld haben und wahrscheinlich dort auch behalten werden. Wenn sie Wege in die Bielefelder Stadtteile etwa zur Arbeitsstätte ohnehin per Auto absolvieren, dann werden sie auch Erledigungen (Einkäufe, Arztbesuche oder Apotheke) dort erledigen. Enger und vor allem die Innenstadt profitieren nicht. Die Engeraner Infrastruktur wird aber sehr wohl genutzt (Schulen, KITAS, Ärzte, Apotheken, Straßen). Beim Baugebiet Sieler Weg ist bereits diskutiert worden, ob man nicht Menschen, die bereits Bürger von Enger sind, zunächst berücksichtigt und ihnen Baugrundstücke anbietet. Am Vorsteherweg, wo die Besorgnis, dass Enger von dem neuen Baugebiet aber gar nicht profitiert, aber wesentlich größer ist, müsste man dies aber dann erst recht tun. 17. Wer schützt das Siek? Jetzt noch in der Hand des Investors, geplant ist aber, dass die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke das übernehmen sollen. Dies macht die Grundstücke unattraktiv (Verschattung, weniger Ertrag für PV-Anlagen, viel Laub im Herbst, eingeschränkte Nutzbarkeit der Grundstücke). Wie lange die Bäume dann noch stehen, bleibt fraglich, siehe oben. Vorgeschlagen ist, wenn der Investor die ihm jetzt derzeit auch obliegenden Pflichten nicht weiter erfüllen möchte, eine Schenkung an einen Naturschutzverband/ Umweltverband. Dies wurde bisher nicht berücksichtigt. Ein solcher Verband könnte auch die Pflege/Obhut eines Leitstreifens in Ost-West-Richtung zu den beiden Eichen übernehmen.	2.9 S. Pkt. 3.2, 3.3, 4.3	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Es werden die unter Ifd. Nr. 1.13.19 aufgeführten Festsetzungen angepasst bzw. ergänzt. Der Wald einschl. Wiesenstreifen geht in die öffentliche Hand über. Zum Erhalt des südwestlichen Sieks werden die Festsetzungen 8.2 (PG 1) u. 10.4 (Sicherung Siekrandstrukturen) ergänzt. Ergänzt wird Hinweis 12 (Baumschutz und Baumschutzsatzung), die Baumschutzsatzung gilt.
		1.13.28	18. In der heutigen Zeit sollte eine anders geplante Bebauung möglich sein, bei der nicht jeder Quadratzentimeter versiegelt wird. Weniger Häuser, größere Grundstücke, mehr Grün. Der Investor und die Politik sollten nicht nur an seinen Profit denken, sondern an die Umwelt und die Verträglichkeit mit dem Bestand.	S. Pkt. 2.1, 2.2, 2.7, 3.5, 4.11	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. U. a. zur Begrenzung der Bodenversiegelung wird Variante 1 verfolgt. Es werden Festsetzungen ergänzt: 10.1 (Begrünung/ Wasserdurchlässigkeit Vorgärten). Das Regenrückhaltebecken sowie die GRZ v. 0,3 wird überwiegend beibehalten. Es werden diverse Festsetzung zur

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
 Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
 Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.13.29	In der Bürgerinformationsveranstaltung wurde erläutert, dass derzeit noch nichts endgültig entschieden ist. Ich wünsche mir eine offene und ausgewogene Diskussion, die auch die Nachteile hinreichend gewichtet.“	S. Pkt. 2.9	Durchgrünung definiert/ angepasst u. beibehalten: 8.1 - 8.3 (PG, ÖG, Anpassung d. Zweckbestimmung), 9.1 (Wald), 10.1 (Begrünung Vorgärten), 10.2 (Hecke), 10.3 (Erhaltung Bäume), 10.4 (Sicherung Siekstrandstrukturen), 10.5 (Dachbegrünung), 10.6 (grüne Überdeckung Tiefgarage), 10.7 (Hausbaumpflanzung), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.2 (Wiesenstreifen), 14.4 (Begrünung Einfriedung). Der Anregung wird gefolgt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden abgewogen.
1.14	30.03.2023	1.14.1	„Argumente, die gegen das Vorsteherwegprojekt sprechen - Vernichtung von Lebensraum für Rehe, Feldhasen, Milan, Bussard, Falke und viele andere Vögel wie Reiher, Schwalben etc. Außerdem nisten hier im Frühjahr Wildbienen. Mit dem Projekt wird damit auch das Insektensterben beschleunigt.	S. Pkt. 3.3	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Im Sinne der unterschiedlichen Umweltbeläge einschl. dem Belang Tiere bzw. zum Schutz des Sieks werden folgende Änderungen des Entwurfes vorgenommen: Im WA2 wird das Baufeld vom Siek abgerückt. Die Heckenpflanzung verläuft durchgängig entlang des Sieks. Die Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ wird in „Quartiersgrün“ geändert. Die Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ wird definiert. Wald wird festgesetzt. Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan ergänzt: 8.2 (PG), 10.1 (Begrünung Vorgärten), 10.4 (Sicherung Siek), 10.6 (grüne Überdeckung Tiefgaragen), 10.7 (Hausbaumpflanzung), 11.1 (Begrünung Regenrückhaltebecken), 11.2

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.14.2	- Der Schutz des Siek als Landschaftsschutzgebiet ist nicht gewährleistet, wenn die Baugrundstücke bis an das Siek gehen und damit in privater Hand sind. Es besteht die Gefahr, dass es entweder "zugemüllt" wird s. Braker Str. oder aber schnell Begründungen für Baumfällungen gefunden werden. An der Baumfällaktion vom Samstag, den 18.2.23 haben wir gesehen, wie schnell Bäume gefällt werden, formal korrekt, aber inhaltlich fragwürdig, da es sich um eine gesunde Eiche und Kirsche und zusätzlich noch einem dritten kleineren Baum handelte. Als Begründung für die forstwirtschaftliche Maßnahme, genehmigt und von der unteren Naturschutzbehörde, durchgeführt im Auftrag von Frau Nienhäuser und Herrn Bockermann, wird der Schutz der Grundstücke und auch die Vorbeugung von Verschattung angeführt. Wäre das Bauvorhaben noch in der Planungsphase, müsste auch niemand vor schrägstehenden Bäumen geschützt werden, zumal es im Siek mehrere umgestürzte oder schiefstehende Bäume gibt, die aber nicht gefällt werden. Es zeigt, dass das Bauvorhaben eigentlich schon beschlossene Sache ist und hier Fakten geschaffen werden. Erstmal in privater Hand, wird sich immer eine Begründung zum Baumfällen finden lassen. Eine kleine Beobachtung am Rand, nach der Baumfällaktion ist der Bussard tagelang auf der Wiese herumgeirrt. Hat er vielleicht sein Nest verloren?	S. Pkt. 3.2, 3.3	(Wiesenstreifen, Zaunanlage), 11.3 (Zisternen), 14.4 (Begrünung Einfriedung). Folgende Hinweise werden aufgenommen: 6 (Artenschutz), 8 (Maßnahmen Schutz d. Umwelt), 9 (Bodenschutz), 12 (Baumschutzsatzung). Zusätzlich erfolgt ein qualitativer und quantitativer Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung. Der Wald und Wiesenstreifen gehen in öffentliche Hand über. Zum Schutz des Sieks werden im wesentlichen folgende Festsetzungen angepasst: Festsetzung Wald (s. 9.1) im Bereich des gLB, Vergrößerung der Waldfläche gegenüber vorheriger PG-Fläche, Abrücken der Baufelder entlang des Sieks zur Vergrößerung des Abstandes zur Bebauung (s. Plan), Fortführen der Hecke auch im Süd-Westen v. WA2. Ergänzt werden außerdem folgende Festsetzungen: 8.2 (PG), 10.4 (Sicherung Siek), 11.2 (Wiesenstreifen einschl. Zaun). Zusätzlich werden Hinweise zu Artenschutz (C.6) und Baumschutzsatzung (C.12) aufgenommen. Der Wald und Wiesenstreifen gehen in öffentliche Hand über.
		1.14.3	- Die ausgewiesene Ausgleichsfläche, die direkt an den Westfalenring grenzt, ist qualitativ in keinsten Weise ein Ausgleich für das wertvolle	S. Pkt. 3.4	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es erfolgt ein qualitativer und quantitativer

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
		1.14.4	Biotop am Vorsteherweg und würde sowieso nicht bebaut. - Ökologisch wertvolles Dauergrünland wird in Bauland umgewandelt. Dieser Grünlandverlust, die stark verdichtete Bebauung und die weitere Bodenversiegelung führen zu verstärkter Lärm- und Hitzeemission und zu weiterer Wasserknappheit, da der versiegelte Boden keinen Regen mehr aufnehmen kann. (Man beachte dabei, dass es neue Gesetze zum Wasserschutz geben soll.) Das wird auch Auswirkungen auf die drei verbleibenden Eichen haben, die nicht mehr genug Wasser bekommen werden "trocken fallen".	S. Pkt. 2.7, 3.1, 3.3, 3.6, 4.1, 4.4	Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung. Für den Ausgleich wird auf eine Ausgleichsfläche zum Ökokonto zurückgegriffen. Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Im Sinne der unterschiedlichen Umweltbeläge und zur Durchgrünung werden die unter Ifd. Nr. 1.14.1 genannten Änderungen des Entwurfes vorgenommen. U. a. zur Begrenzung der Bodenversiegelung und Grundwasserneubildung wird Variante 1 verfolgt. Es werden Festsetzungen ergänzt: 10.1 (Begrünung/ Wasserdurchlässigkeit Vorgärten). Das Regenrückhaltebecken sowie die GRZ v. 0,3 wird überwiegend beibehalten.
		1.14.5	- Der dörfliche Charakter Pödinghausens geht verloren. Hier wird ein weiteres "seelenloses" Neubaugebiet entstehen. Die kleine Gemeinde Pödinghausen ist damit überfordert, da die nötige Infrastruktur nicht vorhanden ist und sie damit zu einer seelenlosen Trabantenstadt verkommen wird. Zumal die Belastung durch den stark wachsenden Verkehr enorm zunehmen wird.	S. Pkt. 2.1, 2.4, 4.7	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		1.14.6	- Aus Umweltschutz- Klimaschutz- und Tierschutzgründen ist das Bauvorhaben in der jetzigen Form abzulehnen. Gerade durch den Klimawandel wird der Erhalt der Grünlandfläche umso wichtiger, da es hilft, den Temperaturanstieg zu begrenzen. Ein Kompromiss wäre die Bebauung im Bereich der aktuell zulässigen bebauungsplanfähigen Flächen und der Erhalt des Grünlandes und des Siek, zumindest aber ein mindestens 15 m breiter Grünstreifen in öffentlicher Hand rund um die Bebauung.	S. Pkt. 2.7, 3.1, 3.3, 3.5, 4.4	Der Anregung/ dem Einwand wird teilweise gefolgt. Im Sinne der unterschiedlichen Umweltbeläge, einschl. der Belange Tiere und Klima, bzw. zum Schutz des Sieks werden die unter Ifd. Nr. 1.14.1 genannten Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen.
		1.14.7	- Es ist traurig zu sehen, dass trotz des Klimawandels, zunehmender Umweltzerstörung und zunehmender Flächenversiegelung weiterhin	S. Pkt. 2.1, 2.7, 3.2, 3.3, 3.5,	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Im Sinne der unterschiedlichen Umwelt-

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

lfd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	lfd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
			nur der Profit der Investoren zählt und Tier-, Umwelt- und Naturschutz auf der Strecke bleibt. Auch die Interessen der Anwohner, die durch das Bauvorhaben stark betroffen sind, durch Baulärm, Verschattung, stärkeren Verkehr und kaum noch vorhandene Grünfläche werden nicht berücksichtigt.“	4.1, 4.3, 4.7, 4.10	belage und zur Durchgrünung (etc.) werden die unter lfd. Nr. 1.14.1 genannten Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes vorgenommen. Dazu zählen außerdem die beibehaltene Versorgungsfläche für erneuerbare Energien (6.1) und PV-Anlagen (4.1). U. a. zur Begrenzung der Bodenversiegelung werden die unter lfd. Nr. 1.14.4 genannten Änderungen des Entwurfes vorgenommen.
1.15	27.03.2023	1.15.1	„Wir sind für mehrere Wochen im Ausland und können so leider bei der Anwohnerversammlung nicht dabei sein. Wir fanden die Baumfällaktion - auf einem Samstag? - 2 Tage nach der Ratssitzung? - auch sehr suspekt!!! Zufällig!!! hat auch ein Ratsmitglied zeitgleich nach dem Rechten geschaut. Seit Wochen ist gerade an den Wochenenden eine Völkerwanderung zu beobachten, die am Feldrand stehenbleibt und das Gebiet in Augenschein nimmt.	S. Pkt. 3.3	Es ist kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		1.15.2	Mein Mann und ich würden uns am 29.03. nochmal dafür stark machen, ob man - wir wissen.....die hohen Kosten!!!!..... - nicht doch noch eine Lösung findet, den Verkehr nicht nur über den Vorsteherweg, sondern eventuell auch z.B. über die Paulinenstraße leiten kann. So wäre dann die stark frequentierte Jöllenbecker- und die ständig zugeparkte Sundernstraße raus; zumal man bekanntlich ja jetzt schon aus der Sundernstraße Probleme beim Linksabbiegen hat. Es war ja mal ein Kreisel im Gespräch, was ist daraus geworden ? Die Aussage von Frau Niehüser, dass der Vorsteherweg verbreitert wird, macht das Abbiegen auch nicht leichter, denn auf der gegenüberliegenden Seite wird auch noch oft geparkt. Das macht es einem größeren Fahrzeug unmöglich, rechts abzubiegen. Hat das schon mal jemand mal überprüft? Vielleicht ist es ja am 29.03. möglich unsere Einwände mit vorzubringen.“	S. Pkt. 4.7	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
-------------	-----------------------	----------	---------------------------------	---------------------------	--------------------

2. Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger

2.01	12.04.2023	-	(Für Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplans sind identische Stellungnahmen eingegangen. Alle Inhalte werden bereits unter 1.06 dargestellt)	(s. B-Plan)	(s. B-Plan)
2.02	11.04.2023	2.2.1	„Auch in Enger ist es bekannt, dass jeglicher Verlust von Natur belasteter Fläche die Klimakatastrophe beschleunigt. Darum sollte der Stadtkern Engers verdichtet werden, zumal dort die nötige Infrastruktur zum Leben vorhanden ist und die Kaufkraft, also die nötigen Steuereinnahmen in der Stadt bleiben.“	S. Pkt. 2.1, 2.4, 2.7	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		2.2.2.	Wir haben es bei dem Projekt "Vorsteher Weg" um ein typisches Bauvorhaben, das allein wirtschaftlichen Interessen weniger dient. Im Ortsteil Pödinghausen gibt es bekannterweise absolut keine Infrastruktur.	S. Pkt. 2.1, 2.4	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		2.2.3	Für Tiere und Pflanzen überlebenswichtige natürliche Fläche mit einem für den Biotopverbund wichtigen Bach/Sieksystem wird durch Überbauung und Versiegelung ihrer Funktion beraubt.	S. Pkt. 2.8, 3.2, 3.3	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
		2.2.4	Leider ist auch in diesem Fall die sog Bürgerbeteiligung erst, nachdem Fakten geschaffen sind, einberufen worden.	S. Pkt. 2.9	Es ist kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		2.2.5	Um den zu erwartenden Schaden zu minimieren, erwarte und erhoffe ich, dass das Mühlbachsiek in die Verantwortung des BUND überführt wird.“	S. Pkt. 3.2	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Wald geht in die öffentliche Hand über.
2.03	11.04.2023	-	(Für Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplans sind identische Stellungnahmen eingegangen. Alle Inhalte werden bereits unter 1.02 dargestellt)	(s. B-Plan)	(s. B-Plan)
2.04	10.04.2023	-	(Für Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplans sind identische Stellungnahmen eingegangen. Alle Inhalte werden bereits unter 1.07 dargestellt)	(s. B-Plan)	(s. B-Plan)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger
Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Stand 07.11.2023

Ifd. Nr. EW	Datum der Einwendung;	Ifd. Nr.	Anregung, Einwände und Hinweise	Verweis auf Abwägungstext	Beschlussvorschlag
2.05	08.04.2023	2.5.1	„Einen Einwand gegen den vorgeschlagenen Rücknahmebereich südlich des Elsternwegs im Zentrum von Enger bringe ich vor. Begründung: Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 95 \"/>	S. Pkt. 2.1	Der Anregung wird nicht gefolgt.
2.06	10.04.2023	-	(Für Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplans sind identische Stellungnahmen eingegangen. Alle Inhalte werden bereits unter 1.09 dargestellt)	(s. B-Plan)	(s. B-Plan)